

Nürnberg, 13.06.2022

Änderung der AVB für Ihre Visa Card Gold

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

zum **09.07.2022** ändern sich die **Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) Ihrer Visa Card Gold.**

Die gute Nachricht dabei: Zu Ihrem umfangreichen Reisepaket, Ihrem Handyschutzbrief und Ihrem Waren-Lieferschutz erhalten Sie **weitere fünf neue Versicherungsleistungen.**

Diese sind:

- ✓ Selbstbehalt-Absicherung für Mietwagen
- ✓ Versicherung für Flugverspätungen/-ausfall
- ✓ Internet-Schutzbrief (Absicherung gegen Internetkriminalität)
- ✓ Portemonnaie-Schutz (Bargeldsoforthilfe und Kostenerstattung für verlorene Dokumente)
- ✓ Verlängerung von Herstellergarantien (Reparaturversicherung für viele Unterhaltungselektronik- und Haushaltsgeräte)

Sie möchten noch mehr Info zu den neuen Leistungen? Wir haben Ihnen die gesamten AVB direkt an dieses Dokument angefügt. Auf den folgenden Seiten finden Sie alle weiteren Details.

Was noch wichtig ist:

Alle anderen Bedingungen, Leistungen und der Preis Ihrer Visa Card Gold bleiben unverändert. Nur die 10-Cent Gutschrift für die Visa Card Gold-Kartenzahlung werden wir zum 01.07.2022 einstellen.

Freundlichen Grüße

Ihre Consorsbank



Visa Card Gold.

Allgemeine Versicherungsbedingungen.

IHR TELEFONISCHER KONTAKT BEI FRAGEN UND NOTFÄLLEN

Schadenleistung und Notfallhilfe auf Reisen

Sie erreichen uns 7 Tage die Woche rund um die Uhr

Tel.: +49 (0) 2103/34-5124

Fax: +49 (0) 2103/34-506 5124

E-Mail: bnpparibas@lifestyle-protection.net

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Allgemeiner Teil	4
B.	Besonderer Teil für das Paket „Reise“	7
I.	Allgemeine Bestimmungen für das Paket „Reise“	8
II.	Reiserücktritt-Versicherung	8
III.	Reiseabbruch-Versicherung	10
IV.	Reise-Krankenversicherung	11
V.	Kranken-Rücktransport	12
VI.	Reisegepäck-Versicherung	12
VII.	Selbstbehalt-Absicherung für Mietwagen	13
VIII.	Versicherung für Flugverspätungen/-ausfall	14
IX.	Reise-Assistance-Service	15
X.	Gesundheits-Assistance	16
C.	Besonderer Teil für das Paket „Internet und Shopping“	17
I.	Waren-Lieferschutz	17
II.	Internet-Schutzbrief	18
III.	Portemonnaie-Schutz	19
IV.	Verlängerung von Herstellergarantien (Reparaturversicherung)	20
D.	Besondere Bedingungen für das Paket „Handyschutz“	21
I.	Handy-Schutzbrief	21
E.	Abschließende Hinweise	23

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Visa Card Gold

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

diese Vorbemerkungen und die nachfolgenden Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen für den Versicherungsschutz Ihrer Visa Card Gold (im Folgenden „Bedingungen“) sind wichtige Unterlagen für Sie. Darin finden Sie alle Informationen rund um Ihren Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz zu Ihrer Visa Card Gold ist Bestandteil eines Gruppenversicherungsvertrags zwischen der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland (BNP) und der LifeStyle Protection AG.

Den Umfang Ihres individuellen Versicherungsschutzes können Sie Ihrem Versicherungszertifikat entnehmen. Es ist wichtig, dass Sie diese Bedingungen aufmerksam lesen. Bewahren Sie diese bitte gut auf.

Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen!

Hinweis: Alle personenbezogenen Bezeichnungen in den nachfolgenden Bedingungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Haben Sie Fragen zum Produkt oder benötigen Sie auf Ihrer Reise Hilfe?

Kunden-Hotline: +49 210 334-51 24

Sie erreichen uns 7 Tage die Woche rund um die Uhr

Wie können Sie im Versicherungsfall Kontakt zu uns aufnehmen?

Roland Assistance GmbH, Schadenabteilung,

Deutz-Kalker Str. 46, 50679 Köln

E-Mail: bnpparibas@lifestyle-protection.net

Telefon: +49 210 334-51 24

A. ALLGEMEINER TEIL

Im Allgemeinen Teil finden Sie Regelungen, die für alle versicherten Risiken gelten.

1. WAS IST GEGENSTAND DER VERSICHERUNG?

Der Versicherungsschutz Ihrer Visa Card Gold enthält folgende Leistungspakete: „Reise“ (Reiserücktritt und Reiseabbruch-Versicherung, Reise-Krankenversicherung, Kranken-Rücktransport, Reisegepäck-Versicherung, Versicherung von Flugverspätungen/-ausfall Absicherung des Selbstbehalts für Mietwagen, Reise-Assistance-Service und Gesundheits-Assistance), „Internet und Shopping“ (Waren-Lieferschutz, Internet-Schutzbrief, Portemonnaie-Schutz und Verlängerung von Herstellergarantien) und „Handyschutz“ (Handy-Schutzbrief). Es gelten die unter B., C. und D. aufgeführten Versicherungsleistungen.

2. WER IST VERSICHERER?

- (1) Versicherer für die Reisegepäck-Versicherung, die Versicherung von Flugverspätungen/-ausfall, die Absicherung des Selbstbehalts für Mietwagen, den Handy-Schutzbrief, den Waren-Lieferschutz, den Internetschutzbrief, den Portemonnaie-Schutz und die Verlängerung von Herstellergarantien ist die **LifeStyle Protection AG, Proactiv-Platz 1, 40721 Hilden**.

Versicherer für die Reiserücktritt- und die Reiseabbruch-Versicherung als auch für die Reisekranken-Versicherung einschließlich Kranken-Rücktransport ist die **HanseMerkur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg**. Die Handelsregisternummer lautet HRB 19768, eingetragen im Amtsgericht Hamburg. Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Karl Hans Arnold. Vorstand: Eberhard Sautter, Eric Bussert, Holger Eshes, Johannes Ganser, Raik Mildner.

Der Versicherungsschutz für den Reise-Assistance-Service und die Gesundheits-Assistance wird von der **Roland Assistance GmbH, Deutz-Kalker Str. 46, 50679 Köln** übernommen.

In den nachfolgenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen werden die LifeStyle Protection AG und die HanseMerkur Reiseversicherung AG allgemein als „Versicherer“, „wir“ oder „uns“ oder bezeichnet. Die Roland Assistance GmbH wird im Folgenden „Roland“ oder „Assistance-Dienstleister“ genannt.

- (2) Die Versicherer haben die folgenden Umsatzsteuer-Identifikationsnummern:
LifeStyle Protection AG: DE 815366149
HanseMerkur Reiseversicherung AG: DE 175218900

3. WAS IST ZUR VERSICHERUNGSNEHMERIN ZU BEACHTEN?

Versicherungsnehmerin des Gruppenversicherungsvertrages (im Folgenden als „GVV“ bezeichnet) mit uns ist die **BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland** (im Folgenden **BNP** genannt).

4. WER IST VERSICHERT?

- (1) Sie sind als Inhaber der Visa Card Gold die versicherte Person. Grundvoraussetzung ist, dass Sie Ihren Wohnsitz und dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- (2) Im Rahmen der Selbstbehalt-Absicherung für Mietwagen, des Internetschutzbrieves, des Portemonnaie-Schutzes, des Handy-Schutzbrieves und des Waren-Lieferschutzes sind Sie versichert, wenn Sie mit BNP einen Kreditkartenvertrag über eine Visa Card Gold abgeschlossen haben. Versichert sind sowohl der Hauptkarteninhaber als auch der Inhaber einer Partnerkarte. Damit Sie versicherbar sind, müssen Sie mindestens 18 Jahre alt sein.
- (3) Im Rahmen der Reiserücktritt und Reiseabbruch-Versicherung, der Reise-Krankenversicherung, dem Kranken-Rücktransport, der Reisegepäck-Versicherung, der Versicherung von Flugverspätungen/-ausfall, dem Reise-Assistance-Service und der Gesundheits-Assistance sind Sie als Karteninhaber versichert. Ebenfalls versichert ist der Inhaber einer Partnerkarte. Darüber hinaus sind auf gemeinsamen Reisen mit Ihnen folgende Personen mitversichert:
- Ihr Partner oder Ihre Partnerin, sofern Sie im gleichen Haushalt leben;
 - Ihre minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) sowie die Ihrer Partnerin oder Ihres Partners;
 - Ihre volljährigen Kinder sowie die Ihrer Partnerin oder Ihres Partners bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern diese sich noch in schulischer oder beruflicher Ausbildung befinden
- Erfüllen Sie diese Voraussetzungen, kann BNP Sie zu dem GVV zur Visa Card Gold anmelden. Voraussetzung ist, dass der Kreditkartenantrag zur Visa Card Gold von BNP angenommen und wir Ihre Anmeldung nicht abgelehnt haben. Wenn Sie dem GVV beigetreten sind, sind Sie nach diesen Bedingungen versichert.

5. WER HAT ANSPRUCH AUF DIE LEISTUNG UND WER ERHÄLT DIE VERSICHERUNGSLEISTUNG?

Ansprüche aus dem GVV, einschließlich des Anspruchs auf die Versicherungsleistung, stehen Ihnen zu. Abweichend von § 44 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) können Sie ohne Zustimmung der Versicherungsnehmerin über Ihre Rechte aus dem Versicherungsverhältnis verfügen. Die Leistungen des Versicherungsschutzes setzen sich aus den in Kapiteln B., C. und D. aufgeführten Versicherungsleistungen zusammen.

6. WO GILT IHR VERSICHERUNGSSCHUTZ?

- (1) Ihr Versicherungsschutz für den Handy-Schutzbrief, den Waren-Lieferschutz und den Internet-Schutzbrief gilt weltweit. Damit kann der Versicherungsfall auch außerhalb Deutschlands eintreten.
- (2) Ihr Versicherungsschutz für die Verlängerung von Herstellergarantien gilt nur in der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Der Versicherungsschutz für die Bargeldsoforthilfe im Rahmen des Portemonnaie-Schutzes gilt nur in der Bundesrepublik Deutschland, der Versicherungsschutz für eine Notfallkarte (Emergency Card) oder Notfallbargeld (Emergency Cash) gilt nur im Ausland, die restlichen Leistungen des Portemonnaie-Schutzes gelten weltweit.
- (4) Ihr Versicherungsschutz im Rahmen des Pakets „Reise“ gilt wie folgt:
 - a) Im Rahmen der Reiserücktritt- und Reiseabbruch-Versicherung, Reisegepäck-Versicherung, der Versicherung für Flugverspätungen/-ausfall, dem Reise-Assistance-Service und der Gesundheits-Assistance besteht Versicherungsschutz für alle privaten/beruflichen Reisen weltweit im In- und Ausland innerhalb eines Zeitraums von maximal 62 Tagen ab Reisebeginn.
 - b) Im Rahmen der Reise-Krankenversicherung und dem Kranken-Rücktransport besteht Versicherungsschutz für alle privaten/beruflichen Reisen weltweit im Ausland innerhalb eines Zeitraums von maximal 62 Tagen ab Reisebeginn. Als Ausland gilt nicht das Land, in dem Sie einen ständigen Wohnsitz haben oder in denen Sie sich regelmäßig länger als drei Monate im Jahr aufhalten.
 - c) Im Rahmen der Reisegepäck-Versicherung und der Gesundheits-Assistance besteht der Versicherungsschutz nur für Reisen ab einer Entfernung von 50 km von Ihrem Wohn-/Arbeitsort.
 - d) Im Rahmen der Reiserücktritt- und Reiseabbruch-Versicherung besteht Versicherungsschutz nur für Reisen ab einer Entfernung von 50 km vom Wohn-/Arbeitsort oder wenn die Reise eine Übernachtung außerhalb des Wohn-/Arbeitsortes beinhaltet.
 - e) Für die Absicherung des Selbstbehalts für Mietwagen besteht Versicherungsschutz, auch ohne, dass eine Reise unternommen wurde.

7. WELCHE FOLGEN HAT DIE NICHTBEACHTUNG VON IHREN PFLICHTEN (OBLIEGENHEITEN)?

- (1) Verletzen Sie vorsätzlich Ihre jeweiligen Mitwirkungspflichten geht Ihr Versicherungsschutz verloren.
- (2) Verletzen Sie die Obliegenheiten grob fahrlässig, sind wir berechtigt unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens entspricht. Beides gilt nur, wenn durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen wurde. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- (3) Wird uns von Ihnen nachgewiesen, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- (4) Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt für vorsätzliche und grob fahrlässige Obliegenheitsverletzungen, nicht aber, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.
- (5) Ihre Kenntnis und Ihr Verschulden stehen der Kenntnis und dem Verschulden der Versicherungsnehmerin gleich.

- (6) Begehen Sie eine Verletzung einer Pflicht in der Absicht, sich oder einem Dritten dadurch einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, müssen wir nicht leisten. Ist eine Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen als bewiesen.

8. WAS IST ZUR VERSICHERUNGSPRÄMIE ZU BEACHTEN?

- (1) Der Gesamtpreis des Versicherungsschutzes ist bereits in Ihrer Kreditkartengebühr für die Visa Card Gold enthalten.
- (2) Schuldner der Prämie ist die BNP. Wird die vereinbarte Erst- oder Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist Ihr Versicherungsschutz gefährdet. Die BNP wird in diesem Fall i.S.d. Regelungen der §§ 37, 38 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zur Zahlung aufgefordert. Zahlt sie dann nicht, werden Sie von dem Gruppenversicherungsvertrag abgemeldet. Die BNP wird Sie dann darüber informieren, wann Ihr Versicherungsschutz endet.
- (3) Die LifeStyle Protection AG führt die Versicherungsteuer unter der Versicherungsnummer 810/V90810034700 an das Bundeszentralamt für Steuern ab.

9. WANN BEGINNT UND WANN ENDET DER VERSICHERUNGSSCHUTZ?

- (1) Versicherungsbeginn ist der zwischen Ihnen und der BNP vereinbarten Beitrittszeitpunkt, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Annahme des Kreditkartenvertrages durch die BNP. Zu diesem Zeitpunkt werden Sie in den Gruppenversicherungsvertrag einbezogen.
Der Beginn und das Ende des Versicherungsschutzes für die einzelnen versicherten Risiken sind in den nachfolgenden jeweiligen Bedingungen geregelt.
- (2) Der Versicherungsschutz endet zu dem Ende des Monats, für den BNP vor der Beendigung letztmalig die Versicherungsprämie gezahlt hat. Für danach eingetretene Versicherungsfälle besteht kein Versicherungsschutz mehr aus dem Gruppenversicherungsvertrag.
- (3) Des Weiteren endet Ihr Versicherungsschutz zeitgleich mit dem Ende Ihres Kreditkartenvertrages zur Visa Card Gold.
- (4) Zudem endet der Versicherungsschutz für alle versicherten Personen mit dem Tod des Kreditkarteninhabers. Im Falle des Todes des Kreditkarteninhabers während einer Reise besteht der Versicherungsschutz hinsichtlich der übrigen versicherten Personen bis zum Ende der laufenden Reise fort.

10. WEM GEGENÜBER KÖNNEN MITTEILUNGEN ZUM VERSICHERUNGSSCHUTZ DER VISA CARD GOLD ABGEGEBEN WERDEN?

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können gegenüber der LifeStyle Protection AG oder der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland abgegeben werden. Sie können sich per E-Mail, Telefon, Fax oder Post an uns wenden. Wenn Sie uns Post senden, verwenden Sie bitte die folgende Anschrift: LifeStyle Protection AG, Proactiv-Platz 1, 40721 Hilden.
Roland Assistance GmbH übernimmt in unserem Auftrag die Abwicklung von Schadens- und Notfällen.

11. WIDERRUFSBELEHRUNG

Ein separates Widerrufsrecht für die in Ihrer Visa Card Gold enthaltenen Versicherungsleistungen entfällt. Es gelten die entsprechenden Regelungen zur Visa Card Gold.

12. KÖNNEN WIR PRÄMIENFORDERUNGEN MIT LEISTUNGEN VERRECHNEN?

Wir dürfen Ihre Ansprüche nicht gegen Forderungen aufrechnen, die wir gegenüber BNP haben. Das gilt sowohl für Prämienforderungen als auch für andere Forderungen.

13. WAS IST BEI ANSPRÜCHEN GEGEN DRITTE ZU BEACHTEN?

Haben Sie im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall Ersatzansprüche gegen Dritte, so haben Sie folgende Pflicht: Sie müssen diese Ansprüche schriftlich an uns abtreten. Diese Pflicht besteht jedoch nur bis zu der Höhe, in der wir aus der Versicherung leisten. Dies gilt ohne Rücksicht auf den gesetzlichen Forderungsübergang gemäß § 86 VVG. Geben Sie einen solchen Anspruch vorsätzlich ohne unsere Zustimmung auf, werden wir von der Pflicht zu leisten frei. Gleiches gilt, wenn Sie ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht vorsätzlich aufgeben. Wir werden jedoch nur insoweit von der Pflicht zu leisten frei, als wir aus dem Anspruch hätten Ersatz erhalten können. Das gilt auch, wenn Sie ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht aufgeben.

14. EINSCHALTUNG DRITTER, DATENÜBERMITTLUNG

Die Erfassung und Verarbeitung der an uns übermittelten Daten zu Ihrer Person erfolgen nach den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Wir nutzen Ihre Daten ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages. Wir sind berechtigt, uns zur Leistungserbringung im Rahmen des Vertrages Dritter zu bedienen und diesen die insoweit notwendigen Daten aus dem Vertragsverhältnis zur Verfügung zu stellen.

Bei jeglicher Einschaltung Dritter durch uns werden diese durch uns auf die Wahrung strengster Vertraulichkeit und Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften für den Datenschutz verpflichtet. Von uns eingeschaltete Dritte werden Ihnen auf Wunsch benannt.

15. GIBT ES EINEN RÜCKKAUFSWERT ODER EINE ÜBERSCHUSSBERECHTIGUNG?

- (1) Der Rückkauf der Versicherung ist nicht möglich. Somit besteht kein Rückkaufswert der Prämien im versicherungstechnischen Sinne. Es handelt sich um eine reine Risikoversicherung.
- (2) Die Versicherung ist nicht überschussberechtigt.

B. BESONDERER TEIL FÜR DAS PAKET „REISE“

In den folgenden Abschnitten erklären wir Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes der jeweiligen versicherten Risiken im Paket „Reise“.

VERTRAGSÜBERSICHT

Die Vertragsübersicht bezieht sich auf die Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherungen. Zusammen mit den Versicherungsbedingungen legt sie den genauen Versicherungsumfang fest.

Allgemeine Bestimmungen	
Erfordernis des Kreditkarteneinsatzes (Visa Card Gold)	Für die Reise-Krankenversicherung, den Kranken-Rücktransport, den Reise-Assistance-Service und die Gesundheits-Assistance gilt der Versicherungsschutz unabhängig vom Einsatz der Visa Card Gold als Zahlungsmittel für die Reise. Der Versicherungsschutz der Reiserücktritt- und Reiseabbruch-Versicherung, der Reisegepäck-Versicherung, der Selbstbehalt-Absicherung für Mietwagen und der Versicherung von Flugverspätungen/-ausfall gilt abhängig vom Einsatz der Visa Card Gold als Zahlungsmittel für die Reise.
Reiserücktritt- und Reiseabbruch-Versicherung	
Versicherungssumme	Max. 10.000,- EUR pro Versicherungsfall und -jahr.
Mehrkosten der Nachreise bei Verspätung von öffentlichen Verkehrsmitteln	Max. 1.500,- EUR pro Versicherungsfall und -jahr.
Selbstbehalt	Der Selbstbehalt beträgt in jedem Schadenfall 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 100,- EUR bei alleinigen Reisen des Karteninhabers und 200,- EUR bei gemeinsamen Reisen des Karteninhabers mit seiner Familie
Reise-Krankenversicherung und Kranken-Rücktransport	
Höhe der Kostenerstattung	Kosten der Heilbehandlung ohne Begrenzung, Rettungs- und Bergungskosten: 5.000,- EUR pro Versicherungsfall und -jahr. Kosten für die Gepäckrückholung vom Aufenthaltsort an den Wohnort bis zu 500,- EUR.
Selbstbehalt	Der Selbstbehalt entfällt.
Reisegepäck-Versicherung	
Versicherungssumme	Bis zu 1.500,- EUR pro Versicherungsfall. Max. Erstattung pro Versicherungsjahr: 4.500,- EUR.
Versichertes Reisegepäck	Sachen des persönlichen Reisebedarfs einschließlich Geschenke und Reiseandenken.
Kostenerstattung für notwendige Ersatzkäufe bei Gepäckverspätung	Bis 10% der Versicherungssumme.
Selbstbehalt	Der Selbstbehalt – außer bei Gepäckverspätung – beträgt 50,- EUR je Schadensfall
Selbstbehalt-Absicherung für Mietwagen	
Höhe der Kostenerstattung	Bis zu 1.500,- EUR.
Versicherung für Flugverspätungen/-ausfall	
Höhe der Kostenerstattung	Erstattung der Aufwendungen für Verpflegung und Übernachtung für den Kontoinhaber und seine Familie auf gemeinsamen Reisen bei nicht planmäßiger Abwicklung eines gebuchten Fluges bis zu 250,- EUR, wenn sich der Abflug um mehr als 4 Stunden verzögert. Wird der Flug aufgrund einer Bahnverspätung von mehr als 4 Stunden verpasst, werden die nachweislich entstandenen Mehrkosten für den Ersatzflug zum ursprünglichen Zielort nach Art und Qualität der ursprüngliche gebuchten Reisekosten bis zu 1.000 EUR je Versicherungsfall und Jahr erstattet.

I. Allgemeine Bestimmungen für das Paket „Reise“

Die nachstehenden Regelungen ergänzen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Diese gelten für alle nachfolgenden Versicherungssparten der Reiseversicherungen.

1. WANN BEGINNT UND WANN ENDET DER VERSICHERUNGSSCHUTZ

Sofern in den Bedingungen der einzelnen Versicherungsbausteine nichts Abweichendes vereinbart ist, beginnt und endet der Versicherungsschutz gemäß Kapitel A Ziffer 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

2. IST DER EINSATZ EINER KREDITKARTE ALS ZAHLUNGSMITTEL VORAUSSETZUNG FÜR DEN VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Es gelten die in der im Besonderen Teil für das Paket „Reise“ enthaltenen Vertragsübersicht genannten Regelungen.

3. IN WELCHEN FÄLLEN BESTEHT KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ?

- (1) Sollten Sie als Kreditkarteninhaber der Visa Card Gold nicht mit verreisen, besteht kein Versicherungsschutz.
- (2) Nicht versichert sind
 - a) Schäden durch Streik, Kernenergie, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie Schäden in Gebieten, für welche zum Zeitpunkt der Einreise eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland bestand; befinden Sie sich zum Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Reisewarnung vor Ort, endet der Versicherungsschutz 14 Tage nach Bekanntgabe der Reisewarnung; der Versicherungsschutz dauert trotz der Reisewarnung fort, wenn sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, welche Sie nicht zu vertreten haben;
 - b) Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Schaden sich in den ersten 14 Tagen nach Beginn der Ereignisse ereignet; der Versicherungsschutz dauert jedoch fort, wenn sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, welche Sie nicht zu vertreten haben. Versicherungsschutz besteht jedoch in jedem Fall dann nicht, wenn Sie sich in einem Staat aufhalten, auf dessen Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht oder der Ausbruch vorhersehbar war. Schäden durch die aktive Teilnahme an Krieg, an Bürgerkrieg oder an kriegsähnlichen Ereignissen sind nicht versichert;
 - c) Schäden, welche Sie vorsätzlich herbeiführen;
 - d) Expeditionen, sofern nicht anders vereinbart;
 - e) mittelbar oder unmittelbar verursachte Schäden durch die Nutzung von ABC-Waffen oder ABC-Materialien.

4. WAS MÜSSEN SIE IM VERSICHERUNGSFALL BEACHTEN (OBLIEGENHEITEN)?

Sie sind verpflichtet,

- (1) den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden.
- (2) uns den Schaden unverzüglich anzuzeigen.
- (3) das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen, uns jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und uns zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen. Zum Nachweis haben Sie Original-Rechnungen und -Belege einzureichen und gegebenenfalls die Ärzte – einschließlich der Ärzte der Assistance – von der Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfangs erforderlich ist. Können wir die Höhe und den Umfang der Leistungspflicht nicht feststellen, weil Sie die Entbindung von der Schweigepflicht nicht erteilt haben und uns auch nicht auf andere Weise eine Leistungsprüfung ermöglichen, so wird die Versicherungsleistung nicht fällig.
- (4) Sie sind dazu verpflichtet uns jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und uns von Ihnen alle erforderlichen Unterlagen

zur Verfügung zu stellen. Eventuell entstehende Kosten zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen tragen Sie.

- (5) in geeigneter Weise den Beginn und Ende der Reise nachzuweisen.

5. WELCHE FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG VON OBLIEGENHEITEN MÜSSEN SIE BEACHTEN?

Es gelten die in Kapitel A. 7 aufgeführten Regelungen.

6. WANN ZAHLEN WIR DIE ENTSCHÄDIGUNG?

- (1) Haben wir die Leistungspflicht dem Grund und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausbezahlt. Die Erstattung erfolgt ausschließlich per Überweisung in Euro, auf ein innerhalb der Europäischen Union bestehendes Bankkonto.
- (2) Ist die Erstattung der Entschädigung direkt an Sie für Sie unzumutbar, so werden wir an einen Leistungserbringer (z.B. behandelndes Krankenhaus oder Arzt) leisten, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen hierfür vorliegen:
 - a) der Leistungserbringer unterliegt keinen Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland,
 - b) der Leistungserbringer unterliegt keinen Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos Vereinigten Staaten von Amerika, und
 - c) die Leistung erfolgt nicht in Staaten oder in einer Währung, die Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen, die Zahlungen an diese Staaten oder in dieser Währung untersagen.

II. Reiserücktritt-Versicherung (abhängig vom Kreditkarteneinsatz)

1. WAS IST GEGENSTAND DES VERSICHERUNGSSCHUTZES?

- (1) Bei Nichtantritt der Reise sind die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme versichert.
- (2) Ferner ist das bei der Buchung vereinbarte, dem Reisevermittler vertraglich geschuldete und in Rechnung gestellte Vermittlungsentgelt versichert, sofern der Betrag bei der Höhe der vereinbarten Versicherungssumme berücksichtigt wurde. Übersteigt das Vermittlungsentgelt den allgemein üblichen und angemessenen Umfang, können wir die Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.
- (3) Versichert sind die Gebühren zur Erteilung eines Visums bis zu einem Betrag von 100,- EUR je versicherter Person, soweit die Visumsgebühren auf der Buchungsbestätigung gesondert ausgewiesen sind und ein entsprechender Nachweis der visausgebenden Stelle für die Visumserteilung eingereicht wurde.
- (4) Bei verspätetem Reiseantritt aus einem der unter Kapitel B. II. Ziffer 2. genannten Gründe erstatten wir die nachweislich entstandenen Mehrkosten der Anreise nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Anreise sowie den anteiligen Reisepreis nicht genutzter Reiseleistungen vor Ort. Die Erstattung erfolgt bis zur Höhe der geschuldeten Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären.
- (5) Sofern in der Vertragsübersicht nicht abweichend vereinbart, erstatten wir bei Nachreise wegen einer Verspätung von öffentlichen Verkehrsmitteln um mehr als zwei Stunden die nachweislich entstandenen Mehrkosten der Anreise nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten Anreise. Die Erstattung erfolgt bis zur Höhe der geschuldeten Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären, maximal jedoch bis zu 1.500,- EUR je Versicherungsfall. Erstattet werden auch die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) bis zu 150,- EUR je Schadenfall, wenn sich Ihre Hinreise wegen einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden verzögert. Voraussetzung für die Erstattungen ist, dass das Anschlussverkehrsmittel mitversichert worden ist.

- (6) Kann die gebuchte und versicherte Reise nachweislich aus einem der in Ziffer 2 genannten Gründe nicht angetreten werden, so sind wahlweise zu Ziffer 2 die Mehrkosten versichert, die bei Umbuchung in eine Saison mit höherem Reisepreisniveau entstehen (Reisepreisgarantie bei notwendiger Umbuchung). Die Erstattung erfolgt bis zur Höhe der geschuldeten Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise, d.h. unmittelbar nach Auftreten des versicherten Ereignisses, angefallen wären.
- (7) Wenn Sie mit einer anderen bei uns versicherten Person ein Doppelzimmer gebucht haben und aus einem versicherten Grund die Reise stornieren müssen, erstatten wir den Einzelzimmerzuschlag bzw. die anteiligen Kosten der anderen bei uns versicherten Person für das Doppelzimmer bis zur Höhe der Stornokosten, die bei einer Komplettstornierung angefallen wären.

2. WELCHEN UMFANG HAT IHR VERSICHERUNGSSCHUTZ?

- (1) Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil Sie selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen sind:
- a) Tod;
 - b) schwere Unfallverletzung;
 - c) unerwartete schwere Erkrankung; eine unerwartete schwere Erkrankung liegt vor, wenn aus dem stabilen Zustand des Wohlbefindens und der Reisefähigkeit heraus konkrete Krankheitssymptome auftreten, die dem Reiseantritt entgegenstehen und Anlass zur Stornierung geben;
 - d) Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
 - e) der unerwartete Ausfall eines implantierten Herzschrittmachers;
 - f) unerwarteter Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben (Lebenspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes;
 - g) Impfunverträglichkeit;
 - h) Schwangerschaft, sofern der Reiseantritt infolgedessen nicht möglich oder nicht zumutbar ist;
 - i) unerwartete Adoption eines minderjährigen Kindes;
 - j) Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Blitzschlag, Hochwasser, Erdbeben, Wasserrohrbruch oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der materielle Schaden erheblich ist oder sofern die Anwesenheit zur Aufklärung erforderlich ist; als erheblich gilt ein Schaden, wenn die Schadenhöhe 2.500,- EUR übersteigt;
 - k) Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber;
 - l) unerwartete Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit mindestens 15 Wochenstunden) oder unerwarteter Wechsel des Arbeitgebers unter Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses;
 - m) Nichtversetzung eines Schülers sowie der endgültige Austritt aus dem Klassenverband vor Beginn der versicherten Reise, z.B. wegen Schulwechsels oder Nichtversetzung eines Schülers, sofern die Reise vor Kenntnis hiervon gebucht wurde und die Durchführung der Reise nicht zumutbar oder unmöglich ist;
 - n) Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung, während der Schul-, Berufsschul- oder Hochschul-Ausbildung, sofern die Reise vor dem ursprünglichen Prüfungstermin gebucht war und der Termin der Wiederholungsprüfung unerwartet in die Zeit der versicherten Reise fällt oder innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende stattfinden soll.
- (2) Neben Ihnen sind als Risikopersonen zu verstehen:
- a) Ihre Angehörigen. Dies sind der Ehegatte oder Lebenspartner, deren Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder sowie Ihre Eltern, Adoptiv- und Stiefeltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Onkel und Tanten, Nichten und Neffen, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger;
 - b) diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen;

c) diejenigen, die gemeinsam mit Ihnen eine Reise gebucht haben, und deren Angehörige. Haben mehr als fünf Personen gemeinsam eine Reise gebucht, gelten nur Ihre jeweiligen Angehörigen und der Lebenspartner und deren Betreuungsperson als Risikopersonen, nicht mehr die versicherten Personen untereinander.

- (3) Bei notwendiger Unterbringung oder Pflege einer Risikoperson infolge unerwarteter schwerer Erkrankung oder schwerer Unfallverletzung erstatten wir wahlweise anstelle der Stornokosten die Betreuungs- oder Pflegekosten bis zur Höhe der vertraglich geschuldeten Stornokosten zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses bei unverzüglicher Stornierung.

3. IN WELCHEN FÄLLEN IST DER VERSICHERUNGSSCHUTZ AUSGESCHLOSSEN?

Kein Versicherungsschutz besteht,

- (1) Wenn die Reise nicht mit Ihrer Visa Card Gold bezahlt wurde;
- (2) Für Risiken, die in Kapitel B. I. Ziffer 3. genannt werden;
- (3) für Entgelte, z.B. Bearbeitungs- oder Servicegebühren, die der Reisevermittler erst infolge der Stornierung der Reise erhebt; für Gebühren oder den Verlust von Nutzungsrechten bei Time-Sharing-Vermittlung;
- (4) für Ereignisse, mit denen zur Zeit der Buchung zu rechnen war;
- (5) sofern die Krankheit den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, ein Flugunglück, eine Naturkatastrophe oder aufgrund der Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegseignissen oder Terrorakten aufgetreten ist;
- (6) bei Schub einer psychischen Erkrankung sowie bei Suchtkrankheiten.

4. WAS MÜSSEN SIE IM VERSICHERUNGSFALL BEACHTEN (OBLIEGENHEITEN)?

Sie sind verpflichtet,

- (1) die Reise unverzüglich nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes zu stornieren, um die Rücktrittskosten möglichst gering zu halten. Bei unerwarteten schweren Erkrankungen und schweren Unfallverletzungen unterstützt Sie der medizinische Dienst der Assistance bei der Entscheidung, ob und ggf. wann die Reise storniert werden soll. Eine Kürzung der Versicherungsleistung nach Kapitel B. I. Ziffer 4 und 5 aufgrund Verletzung der Obliegenheit zur unverzüglichen Stornierung der Reise kommt nicht in Betracht, wenn Sie sich unverzüglich nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes an die Assistance wenden und deren Empfehlung Folge leisten;
- (2) den Versicherungsnachweis und die Buchungsunterlagen (Reisebestätigung mit Angabe der gebuchten Leistung, der Reise Teilnehmer und des Reisepreises) mit der Stornokosten-Rechnung nebst Zahlungsnachweis bei uns einzureichen, bei Stornierung eines Objekts zusätzlich eine Bestätigung des Vermieters über die Weitervermietung;
- (3) schwere Unfallverletzung, unerwartete schwere Erkrankung, Schwangerschaft und Impfunverträglichkeit durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Behandlungsdaten nachzuweisen, psychische Erkrankungen sind durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachzuweisen;
- (4) bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers, bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses bzw. Ausbildungsverhältnisses den Vertrag und bei Arbeitsplatzwechsel den alten sowie den neuen Arbeitsvertrag einzureichen;
- (5) alle weiteren versicherten Ereignisse durch Vorlage geeigneter Originalunterlagen (ärztliche Atteste mit Geburtsdatum, Krankheits- und Behandlungsbeginn und Befund oder polizeiliche Bestätigung eines Unglücksfalls und dergleichen) nachzuweisen.

5. WELCHE FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG VON OBLIEGENHEITEN MÜSSEN SIE BEACHTEN?

Es gelten die in Kapitel A. 7 aufgeführten Regelungen.

6. WELCHEN SELBSTBEHALT TRAGEN SIE?

Sie tragen den vereinbarten Selbstbehalt gemäß der Vertragsübersicht in Kapitel B. I.

III. Reiseabbruch-Versicherung (abhängig vom Kreditkarteneinsatz)

1. WAS IST GEGENSTAND DES VERSICHERUNGSSCHUTZES?

- (1) Organisation der Rückreise
Die Assistance organisiert auf Wunsch die Rückreise, wenn Sie die mit Ihrer Visa Card Gold gezahlten Reise aus einem versicherten Grund nicht planmäßig beenden können.
- (2) Kostenerstattung
Wir erstatten die nachstehend genannten Kosten bis zur in der Vertragsübersicht vereinbarten Versicherungssumme
 - a) bei nicht planmäßiger Beendigung oder Unterbrechung der Reise aus versichertem Grund die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten nach Art und Qualität der gebuchten und versicherten Reise, sofern An- und Abreise mitgebucht und versichert sind;
 - b) den anteiligen Reisepreis der gebuchten und nicht genutzten versicherten Reiseleistung vor Ort;
 - c) die zusätzlichen Kosten Ihrer Unterkunft nach Art und Klasse der gebuchten und versicherten Leistung, wenn eine mitreisende Risikoperson aufgrund einer schweren Unfallverletzung oder unerwarteten schweren Erkrankung die Reise nicht planmäßig beenden kann;
 - d) bis 1.500,- EUR sofern eine mitreisende Risikoperson sich in stationärer Behandlung befindet oder
 - e) bis 750,- EUR, sofern lediglich eine ambulante Behandlung für Sie oder einer mitreisenden Risikoperson erfolgt;
 - f) soweit die Unterkunft mitgebucht und mitversichert wurde. Die Kosten für den stationären Aufenthalt werden nicht erstattet (verlängerter Aufenthalt).
- (3) Wird die Reise nicht planmäßig beendet oder unterbrochen, so haben Sie unverzüglich Kontakt zur Assistance aufzunehmen. Sie haben zur Aufklärung beizutragen und nachzuweisen, dass die planmäßige Durchführung der Reise nicht möglich oder nicht zumutbar war.

2. WELCHEN UMFANG HAT IHR VERSICHERUNGSSCHUTZ?

- (1) Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil Sie selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen sind:
 - a) Tod;
 - b) schwere Unfallverletzung;
 - c) unerwartete schwere Erkrankung; eine unerwartete schwere Erkrankung liegt vor, wenn aus dem stabilen Zustand des Wohlbefindens und der Reisefähigkeit heraus konkrete Krankheitssymptome auftreten, die der planmäßigen Beendigung oder der Fortsetzung der Reise entgegenstehen und Anlass zur Rückreise geben;
 - d) Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
 - e) der unerwartete Ausfall eines implantierten Herzschrittmachers;
 - f) unerwarteter Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes;
 - g) Schwangerschaft, sofern die planmäßige Beendigung der Reise oder die Fortsetzung der Reise infolgedessen nicht möglich oder nicht zumutbar ist;
 - h) Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Blitzschlag, Hochwasser, Erdbeben, Wasserrohrbruch oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der materielle Schaden erheblich ist oder sofern die Anwesenheit zur Aufklärung erforderlich ist; als erheblich gilt ein Schaden, wenn die Schadenhöhe 2.500,- EUR übersteigt;

- (2) Neben Ihnen sind als Risikopersonen zu verstehen:

- a) Ihre Angehörigen. Dies sind Ihr Ehegatte oder Lebenspartner, deren Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder sowie Ihre Eltern, Adoptiv- und Stiefeltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Onkel und Tanten, Nichten und Neffen, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger;
- b) diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen;
- c) diejenigen, die gemeinsam mit Ihnen eine Reise gebucht haben, und deren Angehörige. Haben mehr als fünf Personen gemeinsam eine Reise gebucht, gelten nur Ihre jeweiligen Angehörigen und der Lebenspartner und deren Betreuungsperson als Risikopersonen, nicht mehr die versicherten Personen untereinander.

3. IN WELCHEN FÄLLEN IST DER VERSICHERUNGSSCHUTZ AUSGESCHLOSSEN?

Kein Versicherungsschutz besteht

- (1) für Risiken, die in Kapitel B. I. 3 genannt werden;
- (2) für Entgelte, z.B. Bearbeitungs- oder Servicegebühren, die der Reisevermittler erst infolge der Stornierung der Reise erhebt; für Gebühren oder den Verlust von Nutzungsrechten bei Time-Sharing-Vermittlung;
- (3) für Ereignisse, mit denen zur Zeit des Versicherungsabschlusses bzw. des Reiseantritts zu rechnen war;
- (4) sofern die Krankheit den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, ein Flugunglück, eine Naturkatastrophe oder aufgrund der Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegereignissen oder Terrorakten aufgetreten ist;
- (5) bei Schub einer psychischen Erkrankung sowie bei Suchtkrankheiten.

4. WAS MÜSSEN SIE IM VERSICHERUNGSFALL BEACHTEN (OBLIEGENHEITEN)?

Sie sind verpflichtet,

- (1) den Versicherungsnachweis und die Buchungsunterlagen (Reisebestätigung mit Angabe der gebuchten Leistung, der Reisetilnehmer und des Reisepreises) sowie Rechnungen bei uns einzureichen;
- (2) zusätzliche Rück- oder Nachreisekosten sowie nicht genutzte Reiseleistungen durch Originalbelege nachzuweisen;
- (3) die schwere Unfallverletzung, unerwartete schwere Erkrankung, Schwangerschaft und Impfunverträglichkeit durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Behandlungsdaten nachzuweisen, psychische Erkrankungen sind durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachzuweisen;
- (4) alle weiteren versicherten Ereignisse durch Vorlage geeigneter Originalunterlagen nachzuweisen.

5. WELCHE FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG VON OBLIEGENHEITEN MÜSSEN SIE BEACHTEN?

Es gelten die in Kapitel A. 7 aufgeführten Regelungen.

6. WELCHE LEISTUNG ERBRINGEN WIR BEI NICHT VERSICHERTEN EREIGNISSEN?

Bei einer außerplanmäßigen Rückreise wegen eines Notfalles, der nicht zu den versicherten Ereignissen nach diesen Bestimmungen zur Reiseabbruch-Versicherung zählt, hilft die Assistance bei der Umbuchung der Rückreise. Umbuchungskosten und zusätzliche Rückreisekosten sind von Ihnen zu tragen.

7. WELCHEN SELBSTBEHALT TRAGEN SIE?

Sie tragen den vereinbarten Selbstbehalt gemäß der Vertragsübersicht in Kapitel B. I.

IV. Reise-Krankenversicherung (unabhängig vom Kreditkarteneinsatz)

1. WAS IST GEGENSTAND DES VERSICHERUNGSSCHUTZES?

- (1) Versichert sind die Kosten der Heilbehandlung bei auf Ihrer Reise im Ausland akut eintretenden Krankheiten und Unfällen bis zur vereinbarten Höhe gemäß Vertragsdaten. Versichert sind ferner die Rettungs- und Bergungskosten bis zur vereinbarten Höhe gemäß Vertragsdaten, wenn Sie nach einem Unfall gerettet oder geborgen werden müssen.
- (2) Als Ausland gelten nicht die Länder, in denen Sie einen ständigen Wohnsitz haben oder in denen Sie sich regelmäßig länger als drei Monate im Jahr aufhalten.

2. WELCHEN UMFANG HAT IHR VERSICHERUNGSSCHUTZ?

- (1) Wir ersetzen die Aufwendungen für die im Ausland notwendige ärztliche Hilfe. Dazu gehören die Kosten für
 - a) ambulante Behandlung durch einen Arzt;
 - b) Heilbehandlungen und Arzneimittel, die Ihnen ärztlich verordnet wurden;
 - c) stationäre Behandlung im Krankenhaus einschließlich unauf-schiebbarer Operationen. Erstattet werden auch notwendige Heilbehandlungskosten für akute Schwangerschaftsbeschwerden und unaufschiebbare medizinisch indizierte Schwangerschaftsunterbrechungen sowie Entbindungen von Frühgeburten bis zur 36. Schwangerschaftswoche und Fehlgeburten. Bei einer Frühgeburt werden (in Abweichung von Kapitel A, Ziffer 4 Abs. 3) auch die Kosten der im Ausland notwendigen Heilbehandlungen des neugeborenen Kindes bis zu einem Betrag von 100.000,- EUR übernommen;
 - d) den medizinisch notwendigen Krankentransport zur stationären Behandlung in das nächsterreichbare Krankenhaus im Ausland und zurück in die Unterkunft;
 - e) den medizinisch notwendigen Krankentransport zur ambulanten Behandlung in das nächsterreichbare Krankenhaus im Ausland und zurück in die Unterkunft; die Erstattung ist auf 200,- EUR je Versicherungsfall begrenzt;
 - f) medizinisch notwendige Hilfsmittel (z.B. Gehstützen, Miete eines Rollstuhls, Orthesen) bis zu 250,- EUR je Versicherungsfall, sofern in den Vertragsdaten nicht abweichend vereinbart; medizinisch notwendige Hilfsmittel, die aufgrund einer unfallbedingten Verletzung notwendig werden, bis zu 1.000,- EUR je Versicherungsfall, sofern in den Vertragsdaten nicht abweichend vereinbart;
 - g) schmerzstillende Zahnbehandlung einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung und Reparaturen von Zahnprothesen und Provisorien sowie provisorischer Zahnersatz nach einem Unfall bis 250,- EUR, sofern in den Vertragsdaten nicht abweichend vereinbart;
 - h) die Anschaffung von Prothesen und Herzschrittmachern, die erstmals notwendig werden aufgrund von während der Reise aufgetretenen Unfällen oder Erkrankungen und die der Behandlung der Unfall- oder Krankheitsfolgen dienen.
- (2) Wir erstatten die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit.
- (3) Pauschaler Spesenersatz
Werden die Kosten bei medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung im Ausland von einer dritten Stelle getragen, so zahlen wir, sofern in den Vertragsdaten nicht abweichend vereinbart, einen pauschalen Spesenersatz (Telefon, TV, zusätzliche Verpflegung auch der Besucher etc.) maximal 30,- EUR je Tag, höchstens bis zu 45 Tagen ab Beginn der stationären Behandlung. Ihnen kann ein finanzieller Schaden aufgrund einer Kostenteilung mit einem anderen Versicherer nicht entstehen, da wir ggf. auf die Beteiligung des anderen Versicherers verzichten oder Ihren Schaden ausgleichen werden.
- (4) Bei lebensbedrohender Krankheit von Ihnen oder bei stationärer Behandlungsdauer von mehr als zehn Tagen übernehmen wir die Kosten der Beförderung für eine für Sie nahestehende Person zum Ort des Krankenhausaufenthalts und zurück zum Wohnort.

- (5) Können mitreisende Kinder unter 18 Jahren wegen Ihrem Tod, Ihrer schwerer Unfallverletzung oder Ihrer unerwarteten schweren Erkrankung nicht mehr betreut werden, organisiert die Assistance deren Rückreise zum Wohnort. Wir übernehmen die insoweit gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten.
- (6) Muss ein mitversichertes Kind bis einschließlich 18 Jahre stationär behandelt werden, erstatten wir die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.
- (7) Sie tragen den vereinbarten Selbstbehalt gemäß Vertragsdaten.

3. WELCHE KOSTEN WERDEN DARÜBER HINAUS VON UNS ERSTATTET?

- (1) Der medizinische Dienst der Assistance unterstützt Sie bei akuten Krankheiten und Unfällen auf der versicherten Reise bei der Suche nach ärztlichen Anlaufstellen. Je nach vorläufiger telefonischer Diagnose wird dabei der Arzt oder das Krankenhaus mit dem jeweils höchsten medizinischen Standard in nächster Nähe empfohlen.
- (2) Sofern Sie der Empfehlung der Assistance Folge leisten, werden in Abweichung von den Ziffern 1 und 2 zusätzlich folgende Leistungen erbracht:
 - a) Übernahme der nachgewiesenen, notwendigen Telefonkosten;
 - b) Übernahme der nachgewiesenen Fahrtkosten zur empfohlenen Anlaufstelle;
 - c) Unterbringung eines mitreisenden Angehörigen im oder beim Krankenhaus, sofern dessen ständige Anwesenheit im Rahmen Ihrer vollstationären Behandlung erforderlich ist, in Höhe von maximal 80,- EUR pro Tag, begrenzt auf acht Tage.
oder alternativ
 - d) Übernahme der nachgewiesenen Kosten für Besuchsfahrten eines mitreisenden Angehörigen vor Ort, maximal in Höhe von 25,- EUR pro Tag, begrenzt auf fünf Tage.

4. IN WELCHEN FÄLLEN IST DER VERSICHERUNGSSCHUTZ AUSGESCHLOSSEN?

- (1) Sofern in den Vertragsdaten nicht abweichend vereinbart, besteht kein Versicherungsschutz für
 - a) Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, die ein Anlass für die Reise sind;
 - b) Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, deren Notwendigkeit Ihnen vor Reiseantritt oder zur Zeit des Versicherungsabschlusses bekannt war oder mit denen Sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen mussten;
 - c) Zahnbehandlungen, die über schmerzstillende Behandlungen, Reparaturen von Zahnprothesen und Provisorien hinausgehen;
 - d) Akupunktur-, Massage- und Wellness-Behandlungen, Fango, Lymphdrainage sowie die Anschaffung von Prothesen und Hilfsmitteln, die nicht unter Ziffer 2 Abs. 1 (f) oder (h) fallen;
 - e) Behandlung von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten bzw. von Krankheiten oder Unfällen aufgrund Missbrauchs von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, sowie für versuchten oder vollendeten Suizid und deren Folgen. Tritt der Unfall nicht im Zusammenhang mit dem Führen eines Fahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr durch Sie ein, liegt ein Alkoholmissbrauch erst bei einer während des Unfalles aufgrund polizeilicher oder medizinischer Feststellung vermuteten Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,1 Promille vor;
 - f) Entbindungen nach der 36. Schwangerschaftswoche sowie nicht medizinisch-indizierte und aufschiebbare Schwangerschaftsunterbrechungen und deren Folgen;
 - g) durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung;
 - h) psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose;
 - i) die Behandlung von Verletzungen, die während der aktiven Teilnahme an Sportwettkämpfen und des dazugehörigen Trainings erlitten wurden, wenn mit der Teilnahme Einkünfte jeglicher Art zur Bestreitung des Lebensunterhalts (z.B. regelmäßige Einkommen, Preisgelder, Leistungen aus Werbe- oder Sponsoringverträgen) erzielt werden sollen;
 - j) Behandlungen durch Ehegatten, Lebenspartner, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet.

- (2) Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das medizinisch notwendige Maß, können wir die Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Andernfalls können wir die Erstattung auf landesübliche Sätze kürzen.

5. WAS MÜSSEN SIE IM VERSICHERUNGSFALL BEACHTEN (OBLIEGENHEITEN)?

Sie sind verpflichtet,

- im Falle stationärer Behandlung im Krankenhaus, vor Beginn umfänglicher ambulanter oder stationärer diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen sowie vor Abgabe von Zahlungs-erkenntnissen unverzüglich Kontakt zur Assistance aufzunehmen – die nachgewiesenen Kosten zur Kontaktaufnahme erstatten wir bis zu 25,- EUR;
- Ihrem Rücktransport oder der Rückführung in ihr Heimatland bei Bestehen der Transportfähigkeit zuzustimmen, wenn die Assistance den Rücktransport nach Art der Krankheit und deren Behandlungsbedürftigkeit genehmigt;
- uns die Rechnungsoriginale oder Zweitschriften mit einem Original- Erstattungsstempel eines anderen Versicherungsträgers über die gewährten Leistungen vorzulegen; diese werden unser Eigentum.

V. Kranken-Rücktransport (unabhängig vom Kreditkarteneinsatz)

1. WAS IST GEGENSTAND DES VERSICHERUNGSSCHUTZES?

Versichert sind

- die Kosten des Krankentransports wegen auf der Reise akut eintretender Krankheiten und Unfälle;
- die Kosten der Überführung bei Tod.

2. WELCHEN UMFANG HAT IHR VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Wir erstatten

- die Kosten für Ihren medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransport in das Ihrem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus oder an Ihren Wohnsitz;
- die Kosten für eine Begleitperson sowie eine erforderliche Arztbegleitung, soweit die Begleitung medizinisch erforderlich, behördlich angeordnet oder seitens des ausführenden Transportunternehmens vorgeschrieben ist;
- die unmittelbaren Kosten für die Überführung des verstorbenen Versicherten, wahlweise die unmittelbaren Kosten der Bestattung vor Ort bis maximal zur Höhe der Überführungskosten;
- die Kosten für die Gepäckrückholung vom Aufenthaltsort an Ihren Wohnort bis zu einem Höchstbetrag von 500,- EUR.

3. IN WELCHEN FÄLLEN IST DER VERSICHERUNGSSCHUTZ AUSGESCHLOSSEN?

Kein Versicherungsschutz besteht für Krankentransporte aufgrund von

- Heilbehandlungen und anderen ärztlich angeordneten Maßnahmen, die ein Anlass für die Reise sind;
- Heilbehandlungen und anderen ärztlich angeordneten Maßnahmen, deren Notwendigkeit Ihnen vor Reiseantritt oder zur Zeit des Versicherungsabschlusses bekannt war oder mit denen Sie nach den Ihnen bekannten Umständen rechnen mussten;
- Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten sowie Erkrankungen und Unfällen, die (mit-) ursächlich auf den Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zurückzuführen sind. Tritt der Unfall nicht im Zusammenhang mit dem Führen eines Fahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr durch Sie ein, liegt ein Alkoholmissbrauch erst bei einer während des Unfalles aufgrund polizeilicher oder medizinischer Feststellung vermuteten Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,1 Promille vor;
- Entbindungen nach der 36. Schwangerschaftswoche sowie nicht medizinisch-indizierte und aufschiebbare Schwangerschaftsunterbrechungen und deren Folgen;

- Verletzungen, die während der aktiven Teilnahme an Sportwettkämpfen und dem dazugehörigen Training erlitten wurden, wenn mit der Teilnahme Einkünfte jeglicher Art zur Bestreitung des Lebensunterhalts (z.B. regelmäßige Einkommen, Preisgelder, Leistungen aus Werbe- oder Sponsoringverträgen) erzielt werden sollen;
- versuchtem oder vollendetem Suizid und dessen Folgen.

4. WAS MÜSSEN SIE IM VERSICHERUNGSFALL BEACHTEN (OBLIEGENHEITEN)?

Sie sind verpflichtet

- bei Eintritt einer akuten schweren Erkrankung oder Unfallverletzung unverzüglich Kontakt mit der Assistance aufzunehmen und
- die Formalitäten und sonstigen Voraussetzungen zur Entlassung aus stationärer Behandlung und zur Ausreise zu erfüllen und
- uns alle Informationen bereitzustellen, die zur Organisation und Durchführung des Rücktransports erforderlich sind.

VI. Reisegepäck-Versicherung (abhängig vom Kreditkarteneinsatz)

1. WAS IST GEGENSTAND DES VERSICHERUNGSSCHUTZES?

Gegenstand des Versicherungsschutzes ist Ihr versichertes Reisegepäck. Zum versicherten Reisegepäck zählen alle Sachen gemäß der Vertragsübersicht.

2. IN WELCHEN FÄLLEN BESTEHT VERSICHERUNGSSCHUTZ?

- Mitgeführtes Reisegepäck:
Wir leisten Entschädigung, wenn mitgeführtes Reisegepäck während der Reise abhandenkommt oder beschädigt wird durch
 - Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, vorsätzliche Sachbeschädigung durch Dritte;
 - Unfälle, bei denen die versicherte Person eine schwere Verletzung erleidet oder das Transportmittel zu Schaden kommt;
 - Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Schneedruck, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben und Erdbeben.
- Aufgegebenes Reisegepäck
Wir leisten Entschädigung
 - wenn aufgegebenes Reisegepäck abhandenkommt oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet;
 - wenn aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie Sie erreicht.
Ersetzt werden nachgewiesene Aufwendungen zur Wiedererlangung des Gepäcks oder für notwendige Ersatzbeschaffungen zur Fortsetzung der Reise mit höchstens 10% der Versicherungssumme sofern in der Vertragsübersicht nichts Abweichendes vereinbart ist.

3. IN WELCHEN FÄLLEN IST DER VERSICHERUNGSSCHUTZ AUSGESCHLOSSEN?

- Nicht versichert sind, sofern nicht gesondert in der Vertragsübersicht vereinbart:
 - Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa;
 - motorgetriebene Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge samt Zubehör, Jagd- und Sportwaffen samt Zubehör;
 - Video-, Film- und Fotoapparate als aufgegebenes Reisegepäck einschließlich Zubehör sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten;
 - Schäden an Sportgeräten, die durch bestimmungsgemäßen Gebrauch entstehen;
 - Vermögensfolgeschäden.
- Kein Versicherungsschutz besteht, sofern in der Vertragsübersicht nicht abweichend vereinbart,
 - für Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren;
 - wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

- (3) Einschränkungen des Versicherungsschutzes, sofern in der Vertragsübersicht nicht abweichend vereinbart,
- Als mitgeführtes Reisegepäck sind Video-, Film- und Fotoapparate einschließlich Zubehör sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme versichert.
 - EDV-Geräte sowie elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte (einschließlich des jeweiligen Zubehörs) sowie Software sind insgesamt bis zu 20 % der Versicherungssumme versichert, höchstens bis 500,- EUR.
 - Schmucksachen und Kostbarkeiten sind nur dann versichert, wenn sie in einem ortsfesten verschlossenen Behältnis (z.B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden.
 - Brillen, Kontaktlinsen, Zahnsparangen und sonstige medizinische Hilfsmittel, jeweils samt Zubehör, sind insgesamt bis zu 20 % der Versicherungssumme, höchstens bis 250,- EUR versichert.
 - Geschenke und Reiseandenken sind insgesamt bis zu 10 % der Versicherungssumme versichert, höchstens bis zu 300,- EUR.
 - Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.
 - Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- (4) Reisegepäck im abgestellten Kraftfahrzeug
Versicherungsschutz bei Diebstahl von Reisegepäck während der versicherten Reise aus einem abgestellten Kraftfahrzeug und aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Behältnissen oder Dach- oder Heckträgern besteht nur, wenn das Kraftfahrzeug bzw. die Behältnisse oder die Dach- oder Heckträger durch Verschluss gesichert sind und der Schaden zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr eintritt. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht auch nachts Versicherungsschutz.

4. WELCHEN UMFANG HAT IHR VERSICHERUNGSSCHUTZ?

- (1) Im Versicherungsfall erstatten wir bis zur Höhe der Versicherungssumme für
- abhandengekommene oder zerstörte Sachen den Zeitwert. Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages;
 - beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert;
 - Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert;
 - amtliche Ausweise und Visa die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.
- (2) Die Versicherungssumme muss dem vollen Zeitwert des versicherten Reisegepäckes entsprechen (Versicherungswert). Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), erstatten wir den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

5. WAS MÜSSEN SIE IM VERSICHERUNGSFALL BEACHTEN (OBLIEGENHEITEN)?

- (1) Sie sind verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Uns ist hierüber eine Bescheinigung, in Form einer Durchschrift des Polizeiprotokolls oder zumindest eine Bestätigung über die Anzeigenerstattung, einzureichen.
- (2) Schäden an aufgegebenem Reisegepäck sind dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung unverzüglich zu melden. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind nach der Entdeckung unverzüglich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks, schriftlich anzuzeigen. Uns sind entsprechende Bescheinigungen (Schadenbestätigungen) vorzulegen.

- (3) Sie verlieren den Anspruch auf Versicherungsleistung, wenn Sie aus Anlass des Schadenfalles, insbesondere in der Schadenanzeige, arglistig unwahre Angaben machen, auch wenn uns dadurch kein Nachteil entsteht.

6. WELCHE FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG VON OBLIEGENHEITEN MÜSSEN SIE BEACHTEN?

Es gelten die in Kapitel A. 7 aufgeführten Regelungen.

7. WELCHEN SELBSTBEHALT TRAGEN SIE?

Sie tragen den vereinbarten Selbstbehalt gemäß der Vertragsübersicht in Kapitel B. I.

VII. Selbstbehalt-Absicherung für Mietwagen (abhängig vom Kreditkarteneinsatz)

1. WAS IST GEGENSTAND DES VERSICHERUNGSSCHUTZES?

- (1) Die Selbstbehalt-Absicherung für Mietwagen ist eine Zusatz-Versicherung für Pkw, die nur als Ergänzung zu einer bestehenden (Haupt-)Kaskoversicherung des Fahrzeugvermieters, das durch Sie gemietet wurde, Versicherungsschutz gewährt.
- (2) Versicherungsschutz besteht weltweit – unabhängig von dem Antritt einer Reise – für die Anmietung eines Mietfahrzeuges, wenn die Anmietung mit Ihrer Visa Card Gold bezahlt wurde und der im Mietvertrag ausgewiesene Mietzeitraum höchstens 30 Tage beträgt.
- (3) Im Versicherungsfall erstatten wir Ihnen den in Rechnung gestellten und durch Sie erbrachten Selbstbehalt bis zur Höhe der Versicherungssumme von 1.500,- EUR. Voraussetzung ist, dass die Mietkosten des Mietfahrzeugs mit Ihrer Visa Card Gold bezahlt worden sind.

2. FÜR WELCHE FAHRZEUGE GILT DIE VERSICHERUNG UND WELCHE FAHRZEUGE SIND NICHT VERSICHERT?

- (1) Versicherungsschutz besteht für Pkw, die bei einer gewerbsmäßig tätigen Fahrzeugvermietung angemietet wurden.
- (2) Der Versicherungsschutz gilt nicht für:
- Camper und Motorhomes;
 - Wohnanhänger aller Art;
 - Motorräder und andere Zweiradfahrzeuge;
 - Luft- und Wasserfahrzeuge jeder Art;
 - Car-Sharing-Fahrzeuge.

3. WANN LIEGT EIN VERSICHERUNGSFALL VOR?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn aufgrund von Beschädigungen am Mietfahrzeug durch einen Unfall (plötzlich von außen auf das Fahrzeug mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis), ein Feuer, eine Totalentwendung des Mietfahrzeugs oder durch strafbare Handlungen Dritter, ein Selbstbehalt in Rechnung gestellt wird. Voraussetzung ist, dass die Beschädigung, bzw. die Totalentwendung sich während der versicherten Mietdauer ereignet.

4. WANN BEGINNT UND WANN ENDET DER VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald Sie rechtlich die Kontrolle über das Mietfahrzeug erlangen, und endet, sobald die Autovermietung das Mietfahrzeug an ihrem Firmensitz oder an einem anderen Ort wieder übernimmt.

5. IN WELCHEN FÄLLEN IST DER VERSICHERUNGSSCHUTZ AUSGESCHLOSSEN?

- (1) Wir leisten nicht für Schäden,
- bei denen die bestehende (Haupt-)Kaskoversicherung des Fahrzeugvermieters keinen Versicherungsschutz vorsieht;
 - die bei Beteiligung an legalen oder illegalen Wettfahrten entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten;
 - die sich auf den von den jeweiligen Vermietern nicht

- genehmigten Straßen und Routen oder nicht für den Autoverkehr vorgesehenen Strecken ereignen;
- d) wenn Sie als Fahrer durch alkoholische Getränke, Drogen, Medikamente oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen;
 - e) die durch einer dem Mietvertrag zuwiderlaufenden Nutzung des Mietfahrzeuges; entstehen;
 - f) die durch fehlerhafte Bedienung oder Verschleiß entstehen;
 - g) die durch Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden entstehen.
 - h) die durch direkte oder indirekte Einwirkung von Naturkräften auf das Mietfahrzeug entstehen.
- (2) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf die nachfolgend aufgeführten Fahrzeug- und Zubehörteile, auch wenn diese fest mit dem gemieteten Kraftfahrzeug verbunden sind:
- a) Bar- und Küchengeräte,
 - b) Dachkoffer, Markisen, Spezialaufbauten und Vorzelte und hydraulische Ladebordwand,
 - c) Funkempfänger und Multifunktionsgeräte (Audio-, Video- und/oder Telekommunikationsgeräte inklusive Zubehör),
 - d) Navigations- und ähnliche Verkehrsleitsysteme, auch kombiniert z.B. mit Radio,
- (3) Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz
- a) bei Fahrzeugnutzung durch Personen im Alter unter 21 Jahren und über 74 Jahren oder durch eine Person, die nicht versicherte Person ist;
 - b) Bei Fahrzeugnutzung durch Personen, die nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind oder sich in der Probezeit befinden
 - c) aufgrund von Veränderungen, von Verbesserungen und von Verschleißreparaturen;
 - d) aufgrund von Minderung an Wert und von Minderung an äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit;
 - e) für Überführungs- und Zulassungskosten, für Nutzungsausfall, für Zoll, für Kosten eines Ersatzwagens und für Treibstoff.

6. WAS MÜSSEN SIE IM VERSICHERUNGSFALL BEACHTEN (OBLIEGENHEITEN)?

- (1) Sie müssen das Mietfahrzeug bei Übernahme auf vorhandene Schäden untersuchen und darauf achten, dass diese ausreichend dokumentiert werden.
- (2) Egetretene Schäden müssen Sie dem Fahrzeugvermieter unverzüglich melden. Über Art und Umfang der Beschädigungen fordern Sie bitte vom Fahrzeugvermieter eine Bescheinigung an, die Sie der Schadenmeldung an uns beifügen.
- (3) Ansprüche oder solche Ereignisse, die möglicherweise zu einem Anspruch führen können, sind uns unverzüglich nach Ende einer versicherten Fahrt mit dem Mietfahrzeug schriftlich anzuzeigen.
- (4) Schäden durch strafbare Handlungen Dritter und Brandschäden müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung eines vollständigen Verzeichnisses aller vom Schadenfall betroffenen Sachen anzeigen und sich dies schriftlich bestätigen lassen. Das vollständige Polizeiprotokoll muss uns eingereicht werden.
- (5) Im Schadenfall müssen Sie uns folgende Unterlagen vorlegen:
 - denn vollständigen Mietvertrag bzw. die Buchungsbestätigung;
 - den Abrechnungsbescheid des Fahrzeugvermieters über die Selbstbeteiligung mit Nachweis über die Höhe des Schadens (Kostenvoranschlag/Reparaturrechnung)
 - Eigene Schadenschilderung und / oder die Bescheinigung über die Anzeige bei der Polizei, sofern vorhanden.
 - Übernahme und Rückgabe-Protokolle.

7. WELCHE FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG VON OBLIEGENHEITEN MÜSSEN SIE BEACHTEN?

Es gelten die in Kapitel A. 7 aufgeführten Regelungen.

8. WIE IST DAS VERHÄLTNIS ZU ANDEREN VERSICHERUNGEN?

Die Selbstbehalt-Absicherung für Mietwagen ist subsidiär. Sie tritt nur ein, soweit Sie keinen Ersatz des Schadens aus einer anderen Versicherung beanspruchen können. Dies gilt auch dann, wenn in dieser anderen Versicherung ebenfalls eine Subsidiaritäts-Klausel enthalten ist. Im Hinblick auf dieses andere Versicherungsverhältnis gilt die Versicherung für Flugverspätungen/-ausfall als die speziellere

Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so treten wir insoweit in Vorleistung im Rahmen dieses Versicherungsschutzes. Sie treten Ihren Anspruch gegen den anderen Versicherer dann Zug um Zug an uns ab.

VIII. Versicherung für Flugverspätungen/-ausfall (abhängig vom Kreditkarteneinsatz)

1. WAS IST GEGENSTAND DES VERSICHERUNGSSCHUTZES?

- (1) Versichert sind Kosten, die Ihnen bei Linienflügen durch verspäteten Abflug, Flugannullierung, Verweigerung der Beförderung, verpassten Anschlussflug oder verpassten Flug aufgrund einer Bahnverspätung entstehen.
- (2) Versichert sind Flüge, die mit einer staatlich zugelassenen und registrierten Fluggesellschaft nach einem allgemein zugänglichen, zeitlich festgelegten und an Anzeigetafeln im Flughafen veröffentlichten Plan durchgeführt werden. Als Bezugsquelle für die Ermittlung der Flugzeiten wird der „ABC World Airways Guide“ zugrunde gelegt.
- (3) Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sowohl der Linienflug vor der regulären Abflugzeit als auch die versicherten Kosten vollständig mit Ihrer Visa Card Gold bezahlt wurden.

2. FÜR WELCHE FÄLLE BESTEHT VERSICHERUNGSSCHUTZ?

- (1) Versicherungsschutz für einen verspäteten Abflug, Flugannullierung, Verweigerung der Beförderung und einen verpassten Anschlussflug besteht, wenn
 - a) sich der Abflug des Linienfluges um mehr als vier Stunden verzögert. Dabei muss die Verzögerung auf Streik, betrieblichen Umständen, ungünstigem Wetter oder technischem Versagen eines Flugzeugs beruhen;
 - b) die Verzögerung des geplanten Abfluges durch einen Streik oder eine Blockade des Personals der Fluggesellschaft, bei welcher Sie gebucht haben, entsteht, sofern der Streik oder die Blockade nicht mindestens 24 Stunden vor dem geplanten Abflug öffentlich bekannt gegeben wurde;
 - c) der Flug binnen weniger als 24 Stunden vor dem geplanten Abflug annulliert oder die Beförderung wegen Überbuchung verweigert wird und Ihnen innerhalb von vier Stunden keine alternative Beförderung angeboten wird;
 - d) Sie aufgrund einer Flugverspätung eines gebuchten Fluges den gebuchten Anschlussflug verpassen und Ihnen innerhalb von vier Stunden nach Ankunft des verspäteten Fluges keine alternative Beförderung angeboten wird.

Wir ersetzen Ihnen die in der Zeit zwischen der geplanten und tatsächlichen Abflugzeit mit Ihrer Visa Card Gold gezahlten Kosten für Verpflegung und Hotelübernachtungen, bis maximal 250,- EUR insgesamt.

- (2) Verpassen Sie Ihren Flug aufgrund einer Bahnverspätung von mehr als vier Stunden besteht Versicherungsschutz. Wir erstatten die nachweislich entstandenen Mehrkosten für einen Ersatzflug zum ursprünglichen Zielort nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten Reisekosten bis zu 1.000,- EUR je Versicherungsfall und -jahr, sofern Ihr Ersatzflug innerhalb von 48 Stunden stattfindet.

3. IN WELCHEN FÄLLEN IST DER VERSICHERUNGSSCHUTZ AUSGESCHLOSSEN?

- (1) Wir leisten keinen Schadenersatz für andere als in Ziffer 2 genannten Kosten.
- (2) Wir leisten keinen Schadenersatz, wenn der von Ihnen gebuchte Linienflug nicht vorab ordnungsgemäß bestätigt wurde.
- (3) Wir leisten keinen Schadenersatz für Sachen, die im Duty-Free gekauft wurden.
- (4) Wir leisten keinen Schadenersatz für Kosten, die nach dem Heimflug am Zielflughafen oder Zielort entstehen.
- (5) Die Versicherungsleistung ist weiterhin ausgeschlossen, wenn
 - a) Sie weder an einem Schalter eingchecked noch sich des Online-Check-ins bedient haben, sofern Sie nicht durch Streik oder betriebliche Umstände seitens der Fluggesellschaft daran gehindert wurden;

- b) die Flug- bzw. Bahnverspätung auf einem Streik oder betrieblichen Umständen beruht, die 24 Stunden vor dem geplanten Abflug vorlagen oder angekündigt waren;
 - c) die Flug- bzw. Bahnverspätung auf einer Anweisung der zivilen Luftfahrtbehörde oder einer vergleichbaren Behörde in einem anderen Land beruht;
 - d) Sie beschließen, die Reise vor Ihrem verspäteten Abflug zu stornieren;
 - e) Sie gegen eine Kompensation der Fluggesellschaft freiwillig auf den Antritt eines Fluges verzichten;
 - f) der betreffende Flug in Deutschland endet;
 - g) die Verzögerung verursacht durch Beschlagnahme oder Einziehung einer Zollbehörde oder einer anderen staatlichen Gewalt.
- (6) Auslagen, für die das Flug-, Bahnunternehmen oder der Reiseanbieter die Zahlung übernehmen muss, werden nicht von uns erstattet.

4. WAS MÜSSEN SIE IM VERSICHERUNGSFALL BEACHTEN (OBLIEGENHEITEN)?

- (1) Der Schadeneintritt ist unverzüglich, d.h. „ohne schuldhaftes Zögern“, nach Kenntniserlangung an uns zu melden.
- (2) Sie müssen uns alle erforderlichen Unterlagen zusenden, insbesondere folgende Nachweise:
 - a) Kopie des Flugtickets mit Angabe von Fluglinie, Flugnummer, Abflughafen, Zielort, planmäßiger Abflug- und Ankunftszeit, Ankunftshafen;
 - b) Kreditkartenbeleg über die Bezahlung des Fluges mit Ihrer Visa Card Gold;
 - c) Kreditkartenbelege sowie Einkaufsbelege über die entstandenen Kosten für gekaufte Waren und/oder Übernachtungen;
 - d) schriftliche Bestätigung der Fluggesellschaft über den Zeitpunkt des tatsächlichen Abflugs und der Ankunft (bei Leistungen gemäß Ziffer 2 Abs.1);
 - e) schriftliche Bestätigung der Fluggesellschaft über die Gründe der Flugverspätung (bei Leistungen gemäß Ziffer 2 Abs.1);
 - f) Kopie des auf Ihren Namen ausgestellten Bahntickets, eine Bestätigung des Bahnunternehmens über die Verspätung sowie den entsprechenden Kostenbeleg.

5. WELCHE FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG VON OBLIEGENHEITEN MÜSSEN SIE BEACHTEN?

Es gelten die in Kapitel A. Taufgeführten Regelungen.

6. WIE IST DAS VERHÄLTNISS ZU ANDEREN VERSICHERUNGEN?

Der Versicherung für Flugverspätungen/-ausfall ist subsidiär. Sie tritt nur ein, soweit Sie keinen Ersatz des Schadens aus einer anderen Versicherung beanspruchen können. Dies gilt auch dann, wenn in dieser anderen Versicherung ebenfalls eine Subsidiaritäts-Klausel enthalten ist. Im Hinblick auf dieses andere Versicherungsverhältnis gilt die Versicherung für Flugverspätungen/-ausfall als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so treten wir insoweit in Vorleistung im Rahmen dieses Versicherungsschutzes. Sie treten Ihren Anspruch gegen den anderen Versicherer dann Zug um Zug an uns ab.

IX. Reise-Assistance-Service

1. WAS IST GEGENSTAND DES REISE-ASSISTANCE-SERVICES?

- (1) Der Assistance-Dienstleister bietet Ihnen während der Dauer des Versicherungsschutzes in nachstehend genannten Notfällen Hilfe und Beistand und trägt die entstehenden Kosten im jeweils bezeichneten Rahmen. Die Deckungsprüfung bleibt dem Assistance-Dienstleister vorbehalten; Dienstleistungen und Kostenübernahme-Erklärungen der Assistance sowie die Beauftragung von Leistungsträgern beinhalten grundsätzlich kein Anerkenntnis der Eintrittspflicht des Assistance-Dienstleisters aus dem Versicherungsvertrag gegenüber Ihnen.
- (2) Wir haben die Assistance damit beauftragt, für Sie die nachstehend genannten Dienstleistungen im 24-Stunden-Service zu erbringen.

- (3) Sie haben zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen in Notfällen unverzüglich Kontakt zur Assistance aufzunehmen.
- (4) Soweit Sie weder vom Assistance-Dienstleister noch von einem anderen Kostenträger die Erstattung verauslagter Beträge beanspruchen können, haben Sie die Beträge innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung an den Assistance-Dienstleister zurückzuzahlen.

SICHERHEITS-ASSISTANCE

2. IN WELCHER WEISE UNTERSTÜTZT DIE ASSISTANCE IHRE SICHERHEITSANFRAGEN?

Auf der Grundlage einer stets aktualisierten Datenbank werden Sie von der Assistance über die Sicherheitslage an dem jeweiligen Reiseziel (Informationen über die Gefahr von Unruhen, Terroranschlägen, Naturkatastrophen sowie die allgemeine Kriminalitätsgefahr) informiert.

3. IN WELCHER WEISE UNTERSTÜTZT DIE ASSISTANCE WÄHREND DER REISE DIE NACHRICHTENÜBERMITTLUNG ZWISCHEN IHNEN UND PERSONEN AM HEIMATORT?

- (1) Reiseruf
Können Sie nicht erreicht werden, bemüht sich die Assistance um einen Reiseruf. Der Assistance-Dienstleister übernimmt hierfür die Kosten.
- (2) Übermittlung von Reisenachrichten
Können Sie bei Änderungen im Reiseablauf oder bei einer aktuellen Notlage die nächsten Angehörigen oder den Arbeitgeber nicht erreichen, so bemüht sich die Assistance um die Übermittlung der Information.

4. WELCHE INFORMATIONEN KÖNNEN BEI DER ASSISTANCE ABGEFRAGT WERDEN?

Auf Ihre Anfrage informiert die Assistance über

- das nächstgelegene Konsulat (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit);
- Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.

MOBILITÄTS-ASSISTANCE

5. WELCHE LEISTUNGEN ERBRINGT DIE ASSISTANCE BEI REISEABBRUCH UND VERSPÄTETER RÜCKREISE?

- (1) Die Assistance organisiert die Rückreise, wenn Sie die Reise nicht planmäßig beenden können, weil Sie selbst, Ihr Lebenspartner oder bei Buchungen von bis zu fünf Personen eine mitreisende Person oder ein Angehöriger des genannten Personenkreises oder diejenige Person, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreut, von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen ist:
 - a) Tod;
 - b) schwere Unfallverletzung;
 - c) unerwartete schwere Erkrankung.
- (2) Können mitreisende Kinder unter 18 Jahren aufgrund Ihres Todes, Ihrer schweren Unfallverletzung oder Ihrer unerwarteten schweren Erkrankung nicht mehr betreut werden, organisiert die Assistance deren Rückreise zum Wohnort.

6. WELCHE DIENSTE BIETET DIE ASSISTANCE BEI STÖRUNGEN IM REISEABLAUF BETREFFEND VERKEHRSMITTEL?

Versäumen Sie ein gebuchtes Verkehrsmittel oder ergeben sich Störungen bei den gebuchten Verkehrsmitteln, so ist die Assistance bei Umbuchungen behilflich. Umbuchungskosten und erhöhte Reisekosten tragen Sie. Auf Ihren Wunsch werden Dritte von der Assistance über die Änderungen des vorgesehenen Reiseverlaufs informiert.

7. WELCHE LEISTUNGEN ERBRINGT DIE ASSISTANCE IM FALLE EINER AUTOPANNE?

Die Assistance organisiert auf Anfrage im Falle einer Autopanne während der Dauer des Versicherungsschutzes einen Pannenhilfs-

Abschleppdienst. Die Kosten für die Leistungen des Pannenhilfs-/Abschleppdienstes müssen Sie tragen.

GELD- UND BEHÖRDEN-ASSISTANCE

8. WELCHE LEISTUNGEN ERBRINGT DIE ASSISTANCE BEI VERLUST VON REISEZAHLUNGSMITTELN UND REISEDOKUMENTEN?

- (1) Kommen Sie während der Reise in eine finanzielle Notlage, weil Ihre Reisezahlungsmittel abhandengekommen sind, stellt die Assistance den Kontakt zur Hausbank her. Die Assistance unterstützt die Hausbank bei der Übermittlung des zur Verfügung gestellten Betrags an Sie. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank innerhalb von 24 Stunden nicht möglich, stellt Ihnen der Assistance-Dienstleister zur Überbrückung ein Darlehen bis zu höchstens 1.500,- EUR zur Verfügung. Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Ende der Reise an den Assistance-Dienstleister zurückzuzahlen.
- (2) Kommen Kreditkarten oder Maestrokarten abhanden, hilft die Assistance bei der Sperrung der Karten. Die Assistance haftet jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für etwaig entstehende Vermögensschäden.
- (3) Bei Verlust von Reisedokumenten hilft Ihnen die Assistance bei der Ersatzbeschaffung.

9. WELCHE DIENSTE BIETET DIE ASSISTANCE BEI STRAFVERFOLGUNGSMASSNAHMEN WÄHREND DER REISE?

Werden Sie verhaftet oder mit Haft bedroht, ist die Assistance bei der Beschaffung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich. Der Assistance-Dienstleister streckt Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu 3.000,- EUR und, falls notwendig, Strafkautions bis zu 13.000,- EUR vor. Sie haben die verauslagten Beträge unverzüglich nach Rückreise, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten an den Assistance-Dienstleister zurückzuzahlen.

HAUS- UND FAMILIEN-ASSISTANCE

10. WELCHE WEITEREN HILFESTELLUNGEN BIETET DIE ASSISTANCE WÄHREND DER DAUER DES VERSICHERUNGSSCHUTZES?

- (1) Kinderbetreuung
Die Assistance organisiert auf Wunsch über auf Kinderbetreuung spezialisierte Organisationen die Betreuung der in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden Kinder unter 16 Jahren innerhalb Deutschlands. Die Auswahl der Betreuungsperson erfolgt, sofern möglich, in Absprache mit Ihnen. Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit in Ihrem Haus/in Ihrer Wohnung. Die Kosten für die Kinderbetreuung haben Sie zu tragen.
- (2) Pflege/Betreuung
Die Assistance organisiert auf Wunsch über auf Pflege- und Betreuung spezialisierte Dienstleister die Pflege bzw. Betreuung von Ihren kranken oder älteren Familienangehörigen innerhalb Deutschlands. Die Auswahl der geeigneten Betreuung bzw. Pflege erfolgt, sofern möglich, in Absprache mit Ihnen. Die Kosten für die Pflege bzw. Betreuung haben Sie zu tragen.
- (3) Fahrdienst
Die Assistance organisiert auf Wunsch einen Fahrdienst zwischen dem Wohnort und der zu erreichenden Stelle (z.B. Arzt, Psychologe, Krankenhaus etc.) über einen auf Fahrdienste spezialisierten Dienstleister. Die Auswahl des Dienstleisters erfolgt, sofern möglich, in Absprache mit Ihnen. Die Kosten des Fahrdienstes tragen Sie.
- (4) Vermittlung von medizinischen Fachkräften
Die Assistance vermittelt auf Ihren Wunsch einen Krankengymnasten, eine psychologische Betreuung und andere medizinische Fachkräfte. Die Kosten für die Leistungen der Fachkräfte haben Sie zu tragen.
- (5) Tierunterbringung
Die Assistance organisiert auf Wunsch die Unterbringung und Versorgung der in Ihrem Haushalt lebenden Haustiere innerhalb Deutschlands. Als Haustiere gelten Hunde, Katzen, Hamster,

Meerschweinchen und Kaninchen. Die Kosten für die Unterbringung und Versorgung tragen Sie.

- (6) Rund ums Haus
 - a) Putz-/Haushaltshilfe
Die Assistance vermittelt auf Wunsch eine Haushaltshilfe für Ihren Haushalt innerhalb Deutschlands. Die Kosten für die Haushaltshilfe müssen Sie tragen.
 - b) Gartendienst/Schneeräumdienst
Die Assistance organisiert auf Wunsch einen Servicepartner für die Pflege Ihres Gartens innerhalb Deutschlands. Die Kosten für den Gartendienst tragen Sie.
Die Assistance organisiert auf Wunsch einen Servicepartner für Schneeräumarbeiten, die Ihnen als Hauseigentümer oder Mieter an ihrem Wohnsitz innerhalb Deutschlands obliegen. Die Kosten für den Schneeräumdienst tragen Sie. Die gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten werden nicht von der Assistance übernommen.
 - c) Schadenbeseitigung in Haus/Wohnung
Die Assistance organisiert auf Wunsch bei einem Einbruch bzw. Hochwasser in Ihrem Haus/Wohnung innerhalb Deutschlands nach Freigabe durch die Behörden einen Servicepartner für die Beseitigung des jeweiligen Schadens. Die Kosten für die Leistungen des Servicepartners tragen Sie.
 - d) Wäscheservice
Die Assistance organisiert auf Ihren Wunsch einen Wäscheservice innerhalb Deutschlands. Die Kosten des Wäscheservice tragen Sie.
 - e) Einkaufsservice
Die Assistance organisiert auf Ihren Wunsch einen Einkaufsservice innerhalb Deutschlands. Die Kosten für die Leistungen des Einkaufsservice müssen Sie tragen.
- (7) Prüfung von Lebenslauf/Anschriften für Bewerbungen
Die Assistance prüft auf Wunsch den Lebenslauf bzw. das Anschreiben für Ihre Bewerbung in Deutschland. Hierdurch entstehen Ihnen keine Kosten.
- (8) Benennung einer Notdienst-Apotheke
Die Assistance benennt auf Ihre Anfrage Person eine Notdienst-Apotheke innerhalb Deutschlands. Hierdurch entstehen Ihnen keine Kosten.

X. Gesundheits-Assistance

1. WAS IST GEGENSTAND DER GESUNDHEITS-ASSISTANCE?

- (1) Der Assistance-Dienstleister bietet Ihnen während der Dauer des Versicherungsschutzes in nachstehend genannten Notfällen Hilfe und Beistand und trägt die entstehenden Kosten im jeweils bezeichneten Rahmen. Die Deckungsprüfung bleibt dem Assistance-Dienstleister vorbehalten; Dienstleistungen und Kostenübernahme-Erklärungen der Assistance sowie die Beauftragung von Leistungsträgern beinhalten grundsätzlich kein Anerkenntnis der Eintrittspflicht des Assistance-Dienstleisters aus dem Versicherungsvertrag gegenüber Ihnen.
- (2) Wir haben den Assistance-Dienstleister damit beauftragt, für Sie die nachstehend genannten Dienstleistungen im 24-Stunden-Service zu erbringen.
- (3) Sie haben zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen in Notfällen unverzüglich Kontakt zur Assistance aufzunehmen.
- (4) Soweit Sie weder vom Assistance-Dienstleister noch von einem anderen Kostenträger die Erstattung verauslagter Beträge beanspruchen kann, haben Sie die Beträge innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung an den Assistance-Dienstleister zurückzuzahlen.

2. WELCHE HILFELEISTUNG BIETET DIE ASSISTANCE BEI KRANKHEIT, UNFALL UND IM TODESFALL WÄHREND DER REISE?

- (1) Ambulante Behandlung im Ausland
Die Assistance informiert auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und benennt, soweit möglich, einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt. Die Assistance stellt jedoch nicht den Kontakt zum Arzt her.

(2) Stationäre Behandlung im Ausland

Bei einer für Sie notwendigen stationären Behandlung in einem Krankenhaus erbringt die Assistance folgende Leistungen:

a) Betreuung

Die Assistance stellt bei Bedarf über Ihren Vertragsarzt Kontakt zu Ihrem Hausarzt und zu den behandelnden Krankenhaus-ärzten her; sie sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informiert die Assistance Ihre Angehörigen.

b) Krankenbesuche

Bei einer für Sie notwendigen stationären Behandlung organisiert die Assistance auf Wunsch die Reise für eine Ihnen nahestehende Person zum Ort des Krankenhausaufenthalts und zurück zum Wohnort.

c) Kostenübernahme-Erklärung

Bei stationärer Krankenhausbehandlung gibt der Assistance-Dienstleister dem Krankenhaus eine Kostenübernahme-Erklärung bis zu 15.000,- EUR. Diese Erklärung beinhaltet keine Anerkennung der Leistungspflicht. Der Assistance-Dienstleister übernimmt in Ihrem Namen die Abrechnung mit dem zuständigen Kostenträger, sofern die Voraussetzungen gemäß Kapitel B. I. 6 vorliegen. Besteht kein Versicherungsschutz aus der Reise-Krankenversicherung, ist eine Kostenübernahme-Erklärung nur gegen entsprechende Sicherheiten (z.B. Bankbürgschaft) möglich.

(3) Kranken-Rücktransport

Sobald es medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, organisiert die Assistance nach vorheriger Abstimmung des Vertragsarztes der Assistance mit den behandelnden Ärzten vor Ort den Rücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanz-Flugzeugen) in das Ihrem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus.

(4) Können mitreisende Kinder unter 18 Jahren wegen Ihrem Tod, Ihrer schweren Unfallverletzung oder Ihrer unerwarteten schweren Erkrankung nicht mehr betreut werden, organisiert die Assistance deren Rückreise zum Wohnort.

(5) Todesfall

Versterben Sie während der Reise, organisiert die Assistance auf Wunsch der Angehörigen Ihre Überführung bzw. wahlweise die Bestattung vor Ort.

(6) Als Ausland gelten nicht die Länder, in denen Sie einen ständigen Wohnsitz haben oder in denen Sie sich regelmäßig länger als drei Monate im Jahr aufhalten.

3. WELCHE HILFE LEISTET DIE ASSISTANCE BEI DER BESCHAFFUNG VON NOTWENDIGEN ARZNEIMITTELN WÄHREND DER REISE?

Die Assistance übernimmt in Abstimmung mit Ihrem Hausarzt die Beschaffung ärztlich verordneter Arzneimittel und den Versand an Sie, soweit dies möglich ist. Die Kosten der Präparate und des Versandes haben Sie innerhalb eines Monats nach Reiseende an die Assistance zu erstatten.

4. WELCHE INFORMATIONEN KÖNNEN BEI DER ASSISTANCE ABGEFRAGT WERDEN?

- (1) Allgemeine medizinische Reisezielberatung
Auf Ihre Anfrage informiert die Assistance über
 - a) die allgemeine medizinische Versorgung im Reiseland;
 - b) besondere Infektionsrisiken im Reiseland;
 - c) die notwendigen Impfungen für das Reiseland;
 - d) geeignete Reiseziele bei bestimmten Krankheitsbildern.
- (2) Allgemeine Erläuterung medizinischer Begriffe (sog. Medizinischer Dolmeterservice)
Auf Ihre Anfrage erläutert die Assistance Diagnosen und andere medizinische Begriffe

5. WIE VERHALTEN SIE SICH BEI KRANKHEIT, VERLETZUNG ODER ANDEREN NOTFÄLLEN WÄHREND DER REISE?

Wenden Sie sich bei schweren Verletzungen oder Krankheiten, insbesondere vor Klinikaufenthalten, bitte unverzüglich an die Assistance, damit eine adäquate Behandlung sichergestellt und notfalls

der Rücktransport veranlasst werden kann. Für die Erstattung Ihrer vor Ort verauslagten Kosten reichen Sie bitte Originalrechnungen und / oder Rezepte ein.

Wichtig: Aus den Rechnungen müssen der Name der behandelten Person, die Bezeichnung der Erkrankung, die Behandlungsdaten und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit den entsprechenden Kosten hervorgehen. Rezepte müssen Angaben über die verordneten Medikamente, die Preise und den Stempel der Apotheke enthalten.

C. BESONDERER TEIL FÜR DAS PAKET „INTERNET UND SHOPPING“

In den folgenden Abschnitten erklären wir Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes der jeweiligen versicherten Risiken im Paket „Internet und Shopping“.

I. Waren-Lieferschutz (abhängig vom Kreditkarteneinsatz)

1. WAS IST GEGENSTAND DER VERSICHERUNG?

Versichert sind im Internet von Ihnen als Verbraucher gekaufte Waren (körperliche Gegenstände). Der Kaufpreis dieser Waren muss zwischen 50,- EUR und 1.000,- EUR betragen. Versichert sind nur für Ihren persönlichen Gebrauch gekaufte Waren. Die Waren müssen Sie mit Ihrer Visa Card Gold vollständig bezahlt haben. Die Waren sind nur versichert, wenn die Bestellung und die Bezahlung der Waren während der Dauer Ihres Kreditkartenvertrages erfolgen. Versicherungsschutz besteht bei Verlust oder Beschädigung der versicherten Ware. Dieser Versicherungsschutz besteht bis zum Eintreffen an der Lieferadresse.

2. WIE HOCH IST DIE MAXIMALE VERSICHERUNGSSUMME?

Die maximale Versicherungssumme beträgt 1.000,- EUR pro Jahr. Waren mit einem Kaufpreis von mehr als 1.000,- EUR sind nicht versichert.

3. WAS GILT BEI WIEDERHOLTEM VERSICHERUNGSFALL?

Innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten leisten wir aus dem Waren-Lieferschutz für bis zu zwei Versicherungsfälle. Insgesamt leisten wir innerhalb dieses Zeitraums maximal 1.000,- EUR.

4. WANN BEGINNT DER VERSICHERUNGSSCHUTZ VON DEM WAREN-LIEFERSCHUTZ?

Der Versicherungsschutz für die einzelne Ware beginnt mit Abschluss des Kaufvertrages.

5. WELCHE LEISTUNG WIRD VON UNS ERBRACHT UND WIE ZAHLEN WIR LEISTUNGEN?

- (1) Im Versicherungsfall erstatten wir den Online-Kaufpreis der versicherten Ware. Dies gilt, wenn die Ware während der Lieferung oder des Versandes verloren geht. Dies gilt auch, wenn die Ware während der Lieferung oder des Versandes beschädigt wird. Bei Beschädigung leisten wir jedoch nur gegen Herausgabe der beschädigten Ware.
- (2) Die Erstattung erfolgt in Euro. Bei Käufen von einer im Ausland betriebenen Webseite legen wir für die Entschädigung den Betrag zugrunde, der Ihnen in Euro belastet wurde.
- (3) Wir zahlen die Leistung ausschließlich in Form einer Überweisung an auf ein in Deutschland bestehendes Bankkonto. Alle Leistungen zahlen wir in Euro.

6. IN WELCHEN FÄLLEN IST DER VERSICHERUNGSSCHUTZ AUSGESCHLOSSEN?

- (1) Bei Erwerb nachfolgend aufgezählter Waren besteht kein Versicherungsschutz:
 - a) Waren, die Sie über Auktionsseiten wie beispielsweise Ebay oder aus privater Hand gekauft kaufen;

- b) Tiere und Pflanzen;
 - c) Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere und Eintrittskarten und sonstige Berechtigungsscheine;
 - d) zum Verzehr oder sonstigen Verbrauch bestimmte Güter (z.B. Speisen, Getränke, Tabakwaren, Brennstoff, etc.);
 - e) illegal erworbene Waren;
 - f) Waffen;
 - g) gebrauchte Waren;
 - h) Waren, die Sie beim Empfang an der Lieferadresse trotz erkennbarer Beschädigungen angenommen haben;
 - i) Waren, die Sie noch nicht vollständig bezahlt haben;
 - j) Waren, bei denen der Mangel bereits vor Beginn des Versandes vorlag;
 - k) Waren, die aufgrund spezieller Fertigungsverfahren mehr als einen Monat Lieferzeit haben.
- (2) Ein Verlust und eine Beschädigung der Waren sind nicht versichert, wenn diese durch Streiks, Krieg, innere Unruhen bzw. terroristische Anschläge zustande kommen.
- (3) Bei Widerruf oder Ungültigkeit des Kaufvertrages besteht kein Anspruch auf Leistungen. Bereits erbrachte Leistungen müssen Sie an uns zurückerstatten.

7. WAS MÜSSEN SIE IM VERSICHERUNGSFALL BEACHTEN (OBLIEGENHEITEN)?

- (1) Einen Versicherungsfall müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, d.h. ohne schuldhaftes Zögern. Sie müssen den Versicherungsfall spätestens innerhalb von 14 Tagen anzeigen.
- (2) Bevor Sie einen Schaden bei uns geltend machen können, müssen Sie nachweislich versucht haben, den Kaufpreis von Ihrem Verkäufer erstattet zu bekommen. Im Falle der Beschädigung müssen Sie nachweislich versucht haben, den beschädigten Gegenstand beim Verkäufer gegen eine einwandfreie Lieferung einzutauschen.
- (3) Uns ist innerhalb von 30 Tagen eine unterschriebene Schadenmeldung mit folgenden Angaben und Unterlagen einzusenden:
- a) Kopie der Bestellbestätigung;
 - b) Kopie der Rechnung, aus der der Name des Käufers, der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind, sowie geeignete Zahlungsnachweise;
 - c) existierender Schriftverkehr zwischen Ihnen und dem Verkäufer;
 - d) sonstige für die Ermittlung der Entschädigung maßgebliche Informationen.
- (4) Nachweise sind in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache zu erbringen.
- (5) Uns ist jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe unserer Leistungspflicht zu gestatten.
- (6) Wir sind vom Bestehen weiterer Versicherungen sowie ggf. bestehender Leistungsansprüche gegen Dritte zu informieren.
- (7) Sie haben die Verpflichtung nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- (8) Sie eine abhanden gekommene Sache nach Zahlung der Entschädigung doch noch, so haben Sie die Wahl: Entweder Sie zahlen uns den Entschädigungsbetrag zurück oder Sie geben die Sache an uns heraus. Mit der Herausgabe der Sache geht das Eigentum an der Sache auf uns über. Wir können Sie auffordern, sich innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden. Nach Ablauf dieser Frist geht das Wahrechten auf uns über.

8. WELCHE FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG VON OBLIEGENHEITEN MÜSSEN SIE BEACHTEN?

Es gelten die in A. 7 aufgeführten Regelungen.

II. Internet-Schutzbrief (abhängig vom Kreditkarteneinsatz)

1. WAS IST GEGENSTAND DER VERSICHERUNG?

- (1) Mit dem Internet-Schutzbrief sind Sie in vielen Fällen der Internetkriminalität abgesichert. Er bietet zusätzlich Schutz bei Skimming-Betrug im Internet. Versichert ist der unmittelbare Vermögensschaden, der Ihnen durch missbräuchliche Verfügungen unberechtigter Dritter entsteht und nicht anderweitig erstattet wird.

- (2) Der Versicherungsschutz besteht weltweit.
- (3) Versicherungsschutz besteht in folgenden Fällen:
- a) Schutz bei Missbrauch Ihrer Visa Card Gold im Internet. Versicherungsschutz besteht, wenn die Daten Ihrer Kreditkarte durch unberechtigte Dritte im Internet erlangt wurden und zur Bezahlung im Internet verwendet werden. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Schaden durch Verlust Ihrer Kreditkarte entstanden ist.
 - b) Schutz Ihrer Visa Card Gold beim Online- und E-Mail-Banking vor Internetkriminalität, u.a. durch Phishing, Pharming und Hacking. Versicherungsschutz besteht insbesondere, wenn
 - Ihre Zugangs- und Identifikationsdaten mittels gefälschter E-Mails oder Webseiten ausspioniert werden (Phishing).
 - Sie auf eine gefälschte Webseite weitergeleitet und aufgefordert werden, vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten (z.B. PIN und TAN) einzugeben (Pharming).
 - ein unberechtigter Dritter sich Zugang zu Computerdateien verschafft und dadurch eine missbräuchliche Vermögensverfügung vorgenommen wird (Hacking).
 - c) Schutz bei Skimming-Betrug. Der Magnetstreifen Ihrer Visa Card Gold wird ausgelesen und Ihre PIN-Eingabe ausspioniert, z.B. durch Manipulation des Kartenschlitzes an Geldautomaten (Skimming). Versicherungsschutz besteht, wenn mit Hilfe dieser Daten eine Zweitkarte angefertigt wird und dadurch eine unberechtigte Abhebung von Ihrem Kreditkartenkonto erfolgt.
 - d) Schutz bei widerrechtlicher Verwendung Ihrer Visa Card Gold über Apple Pay und Google Pay.
 - e) Schutz bei widerrechtlicher Verwendung Ihrer Visa Card Gold, wenn dadurch Ihr Kreditkartenkonto unmittelbar belastet wird.

2. WELCHE LEISTUNG WIRD VON UNS ERBRACHT

- (1) Wir ersetzen Ihnen den entstandenen Vermögensschaden bis zu einer Höchstentschädigung von insgesamt 15.000 Euro im Versicherungsjahr (Versicherungssumme). Unsere Leistungen sind für alle Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, auf eine Gesamtschadenssumme von maximal 15.000 Euro begrenzt (Versicherungssumme). Dies gilt nur, soweit nicht das kontoführende Geldinstitut bzw. sonstige Vertragspartner (z.B. Versicherer, Verkäufer, Bezahlsysteme) diesen Schaden erstatten.
- (2) Leistungen bei missbräuchlicher Verwendung von Kunden- und Kontodaten Ihrer Visa Card Gold durch Internetkriminalität (z.B. Phishing, Pharming, Hacking) oder Skimming. Wir ersetzen den bei Ihnen hierdurch entstandenen Vermögensschaden unter folgenden Voraussetzungen:
- a) Sie haben Ihr kontoführendes Geldinstitut bzw. den anderweitigen Vertragspartner aufgefordert den Vermögensschaden zu erstatten.
 - b) Sie erhalten eine (teilweise oder vollständige) Ablehnung durch das kontoführende Geldinstitut bzw. durch den anderweitigen (Karten-)Vertragspartner.
 - c) Diese Ablehnung haben Sie uns vorgelegt.

3. IN WELCHEN FÄLLEN IST DER VERSICHERUNGSSCHUTZ AUSGESCHLOSSEN?

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Schäden, die Sie oder eine mitversicherte Person vorsätzlich oder in betrügerischer Absicht herbeigeführt haben
- Folgeschäden aufgrund einer missbräuchlichen Verfügung (z.B. entgangener Gewinn, Zinsverlust, Kosten der Rechtsverfolgung).
- Verlust von Bargeld oder elektronisch gespeichertem Geld sowie Kredit- und Bankkarten bzw. Schäden, die aufgrund dieses Verlusts eintreten.
- Schäden, die Ihnen oder einer anderen mitversicherten Person durch die missbräuchliche Verfügung einer anderen mitversicherten Person entstanden sind. Dies gilt auch für Schäden, die einer mitversicherten Person durch die missbräuchliche Verfügung durch Sie entstanden sind.
- Missbräuchliche Verwendung von Zugangsdaten im Zusammenhang mit Spielen, Wetten oder virtuellen Geldeinheiten (z.B. Bitcoins).

- Schäden, soweit diese aus anderen Versicherungsverträgen (z.B. Hausratversicherung) oder von Ihnen eingebundene Dienstleister (z.B. Online-Bezahlsysteme, Online-Treuhänder) ersetzt werden. Davon ausgenommen sind Apple Pay und Google Pay.
- Schäden, die im Zusammenhang mit einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit stehen.
- Schäden, die aus einem Schadenereignis vor Beginn des Versicherungsschutzes resultieren.
- Schäden durch Krieg und kriegsähnliche Ereignisse (z.B. Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, innere Unruhen sowie Cyberwar und Cyberterrorismus).

4. WAS MÜSSEN SIE VOR EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLS UND IM VERSICHERUNGSFALL BEACHTEN (OBLIEGENHEITEN)?

- (1) Sie müssen – sofern möglich – auf Ihren internetfähigen Endgeräten immer ein aktuelles Betriebssystem, eine aktuelle Sicherheitssoftware (Antivirensoftware) und Firewall verwenden. Führen Sie Sicherheitsupdates regelmäßig und zeitnah aus.
- (2) Sie müssen einen Vermögensschaden unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, bei uns melden. Schäden durch strafbare Handlungen haben Sie unverzüglich bei einer Polizeidienststelle anzuzeigen.
- (3) Sie müssen uns jede Auskunft erteilen und alle Nachweise einreichen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und zur Leistungsprüfung erforderlich sind. Das sind insbesondere folgende Nachweise:
 - a) Eine Erklärung des kontoführenden Geldinstituts oder sonstigen Vertragspartners, mit der die Übernahme des Schadens ganz oder teilweise abgelehnt wurde;
 - b) Die Bestätigung der Strafanzeige;
 - c) Sonstige Korrespondenz mit Internetverkäufern und anderen Vertragspartnern (z.B. Bezahlssysteme, Online-Kundenkonten), sowie deren Kontaktdaten.
- (4) Sie haben nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen. Das bedeutet insbesondere:
 - a) Nach Bekanntwerden eines Schadens müssen Sie das kontoführende Geldinstitut unverzüglich darüber informieren. Die Sperrung des betroffenen Kontos bzw. der betroffenen Kreditkarte müssen Sie ebenfalls veranlassen. Dies gilt auch für Konten bei sonstigen Vertragspartnern (z.B. Bezahlssysteme, Online-Kundenkonten).
 - b) Sie haben uns bei der Durchsetzung der Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und hierfür alle erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Soweit für den bei Ihnen entstandenen Schaden anderweitig Versicherungsschutz (z.B. Hausratversicherung) besteht, müssen Sie uns alle Ihnen über den anderen Vertrag bekannten Informationen geben.

5. WELCHE FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG VON OBLIEGENHEITEN MÜSSEN SIE BEACHTEN?

Es gelten die in A. 7 aufgeführten Regelungen.

6. WIE IST DAS VERHÄLTNIS ZU ANDEREN VERSICHERUNGEN?

Der Internet-Schutzbrief ist subsidiär. Die Versicherung tritt nur ein, soweit Sie keinen Ersatz des Schadens aus einer anderen Versicherung beanspruchen können. Dies gilt auch dann, wenn in dieser anderen Versicherung ebenfalls eine Subsidiaritäts-Klausel enthalten ist. Im Hinblick auf dieses andere Versicherungsverhältnis gilt der Internet-Schutzbrief als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so treten wir insoweit in Vorleistung im Rahmen dieses Versicherungsschutzes. Sie treten Ihren Anspruch gegen den anderen Versicherer dann Zug um Zug an uns ab.

III. Portemonnaie-Schutz

1. WAS IST GEGENSTAND DER VERSICHERUNG?

- (1) Der Portemonnaie-Schutz leistet eine Bargeldsoforthilfe, wenn Ihre Zahlungskarte durch Verlust, Diebstahl oder Raub innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (Inland) abhandengekommen ist. Als Zahlungskarte ist dabei Ihre Visa Card Gold bei der BNP zu verstehen. Der Anspruch auf Bargeldsoforthilfe endet spätestens, wenn Ihnen anstelle der abhanden gekommenen Zahlungskarte eine Ersatz- oder Notfallkarte zugestellt wurde.
- (2) Wenn Ihnen im Inland oder Ausland durch Diebstahl oder Raub zusätzlich zu Ihrer Visa Card Gold Bargeld abhandenkommt, leisten wir Ihnen eine Erstattung.
- (3) Fordern Sie bei Diebstahl oder Verlust Ihrer Visa Gold Card im Ausland eine Notfallkarte (Emergency Card) oder Notfallbargeld (Emergency Cash) an, erstatten wir Ihnen die anfallenden Gebühren im Ausland.
- (4) Kommen Ihnen im Inland oder Ausland durch den Diebstahl oder Raub zusätzlich zu Ihrer Visa Card Gold der Personalausweis, der Führerschein, der Fahrzeugschein und/oder Reisepass abhanden, werden die Kosten für deren Ersatzbeschaffung erstattet.

2. WELCHE LEISTUNG WIRD VON UNS ERBRACHT

- (1) Die Bargeldsoforthilfe des Portemonnaie-Schutzes beträgt pro Schadenfall 500,- EUR. Voraussetzungen für einen Anspruch auf Bargeldsoforthilfe sind, dass
 - Ihnen alle mitgeführten Karten abhandengekommen sind,
 - Sie dies nachweislich polizeilich gemeldet haben,
 - der von Ihnen mitgeführte Bargeldbetrag 100,- EUR unterschreitet,
 - Sie die Zustellung der Notfallkarte an Sie nicht schuldhaft verzögert oder verhindert haben,
 - es keine andere Möglichkeit für Sie gibt, Bargeld oder Kredit zu bekommen unddie Kosten für diese Ersatz- oder Notfallkarte werden bis 50,- EUR erstattet, sofern Sie einen Anspruch auf Bargeldsoforthilfe haben.
- (2) Kommt Ihnen durch den Diebstahl oder Raub zusätzlich zu Ihrer Visa Card Gold Bargeld abhanden, wird dieses pro Schadenfall bis maximal 250,- EUR erstattet. Voraussetzung für die Erstattung sind die Vorlage eines Kontoauszuges, durch den der Besitz des betreffenden Betrages bis 72 Stunden vor Ihrer Verlustmeldung bei uns glaubhaft nachgewiesen wird, sowie ein Nachweis der polizeilichen Meldung.
- (3) Kommen Ihnen durch den Diebstahl oder Raub zusätzlich zu Ihrer Visa Card Gold der Personalausweis, der Führerschein, der Fahrzeugschein und/oder Reisepass abhanden, werden die Kosten für deren Ersatzbeschaffung pro Schadenfall bis 250,- EUR erstattet. Für zum Zeitpunkt des Abhandenkommens bereits abgelaufene Dokumente werden keine Kosten erstattet.

3. IN WELCHEN FÄLLEN IST DER VERSICHERUNGSSCHUTZ AUSGESCHLOSSEN?

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen unberechtigte Verwendungen Ihrer Visa Card Gold

- a) für die der Kartenaussteller haftbar ist;
- b) die vor dem Zeitraum von 24 Stunden vor der Verlustmeldung an uns erfolgt sind;
- c) die durch Sie oder ein im gemeinsamen Haushalt lebendes Familienmitglied erfolgt sind;
- d) durch jede Art von Transaktion per PIN-Nummer, die durch eine grob fahrlässige Verletzung Ihrer Verpflichtungen, wie z.B. der Pflicht zur sorgfältigen Aufbewahrung der Kredit- und sonstigen Zahlungskarten, der Geheimhaltung der Geheimzahl (PIN) oder der unverzüglichen Verlustmeldung, von Ihnen mit verursacht wurde.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden durch oder bei der vorsätzlichen Ausführung oder des Versuchs einer Ausführung einer Straftat durch Sie.

4. WAS MÜSSEN SIE IM VERSICHERUNGSFALL BEACHTEN (OBLIEGENHEITEN)?

- (1) Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls sind folgende Obliegenheiten zu beachten:
 - a) Es ist nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
 - b) Der Schadeneintritt ist unverzüglich, d.h. „ohne schuldhaftes Zögern“, nach Kenntniserlangung an uns zu melden.
 - c) Weiter ist Ihre abhandengekommene Visa Card Gold unverzüglich zu sperren.
 - d) Das zugesandte Schadenformular inklusive aller angeforderten Unterlagen ist im Original unverzüglich nach der Verlustmeldung an uns zurückzusenden.
 - e) Das Abhandenkommen sowie der Diebstahl oder Raub von Zahlungskarten und anderen versicherten Sachen, die mit Ihrer Visa Card Gold zusammen abhandengekommen, gestohlen oder geraubt wurden, ist unverzüglich nach Kenntniserlangung der Polizei anzuzeigen.
 - f) Die missbräuchliche Verwendung Ihrer Visa Card Gold ist unverzüglich nach Kenntniserlangung der Polizei anzuzeigen.
 - g) Die von uns angeforderten Belege und Kostennachweise sind beizubringen, soweit deren Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann, z.B. bei
 - Abhandenkommen, Raub oder Diebstahl: Nachweis über die polizeiliche Anzeige,
 - Erstattung von Bargeld: Vorlage eines Kontoauszugs, durch den der Diebstahl oder Raub des Bargeldes der Höhe nach glaubhaft dargelegt wird und aus dem sich der Zeitpunkt der Abhebung des Bargelds ergibt, sowie bei Erstattung von Bargeld ein Nachweis darüber, mit welcher Kreditkarte das geraubte Bargeld bezogen wurde,
 - Erstattung der Kosten für die Ersatzbeschaffung von Dokumenten: Nachweis über die polizeiliche Anzeige.
- (2) Haben Sie eine Bargeldsoforthilfe von uns erhalten, müssen Sie den erhaltenen Betrag innerhalb 30 Tage an das im Leistungsfall kommunizierte Konto zurückzahlen.

5. WELCHE FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG VON OBLIEGENHEITEN MÜSSEN SIE BEACHTEN?

Es gelten die in Kapitel A. 7 aufgeführten Regelungen.

6. WIE IST DAS VERHÄLTNIS ZU ANDEREN VERSICHERUNGEN?

Der Portemonnaie-Schutz ist subsidiär. Die Versicherung tritt nur ein, soweit Sie keinen Ersatz des Schadens aus einer anderen Versicherung beanspruchen können. Dies gilt auch dann, wenn in dieser anderen Versicherung ebenfalls eine Subsidiaritäts-Klausel enthalten ist. Im Hinblick auf dieses andere Versicherungsverhältnis gilt der Portemonnaie-Schutz als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so treten wir insoweit in Vorleistung im Rahmen dieses Versicherungsschutzes. Sie treten Ihren Anspruch gegen den anderen Versicherer dann Zug um Zug an uns ab.

IV. Verlängerung von Herstellergarantien (Reparaturversicherung) (abhängig vom Kreditkarteneinsatz)

1. WAS IST GEGENSTAND DER VERSICHERUNG?

- (1) Mit der Verlängerung von Herstellergarantien erhalten Sie Versicherungsschutz ähnlich einer vom Händler vergebenen Garantieverlängerung für Ihr versichertes Gerät, jedoch auf Reparaturbasis. Versicherungsschutz besteht für den unmittelbaren Verlust der Funktionsfähigkeit durch Produktions-, Konstruktions- oder Materialfehler einzelner Bauteile oder des gesamten versicherten Gerätes während der Dauer des Versicherungsschutzes.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst Reparaturkosten aufgrund der oben genannten Schäden, sofern diese im Zeitraum von 12 Monaten nach Ende der Herstellergarantie oder der gesetzlichen

Gewährleistungsfrist nach dem Kauf der Ware entstehen und die Reparaturkosten nicht durch andere Versicherungen gedeckt sind. Schäden, die innerhalb der Herstellergarantie oder der gesetzlichen Gewährleistungsfrist eintreten, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

- (3) Versichert sind ausschließlich die nachfolgend genannten Unterhaltungselektronik- und Haushaltsgeräte für den persönlichen Gebrauch, deren Kauf über Ihre Visa Card Gold getätigt wurde: Fernsehgeräte, Laptops, PCs, Tablet-PCs, DVD-Recorder und -Player, BluRay-Recorder und -Player, Hi-Fi-Geräte, Kabel-Staubsauger, Mikrowellenöfen, Kühlschränke, Kühltruhen, Gefrierschränke, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Waschtrockner, Elektroherde, Elektrokofelder und Geschirrspülmaschinen.
- (4) Unter den Versicherungsschutz fallen nur Geräte, die aus der Europäischen Union heraus angeboten und verkauft wurden.
- (5) Versicherbar sind ausschließlich neue Geräte mit einem Kaufpreis von mindestens 50,- EUR.

2. WANN BEGINNT UND WANN ENDET DER VERSICHERUNGSSCHUTZ?

- (1) Die Verlängerung der Garantie um 12 Monate durch uns erfolgt in unmittelbarem Anschluss an die Herstellergarantie.
- (2) Der Versicherungsschutz endet,
 - a) wenn Ihr Kreditkartenvertrag zur Visa Card Gold (gleich aus welchem Grund) endet oder
 - b) wenn der Gruppenversicherungsvertrag zwischen BNP und uns endet.
 - c) nach Ablauf von einem Jahr nach Beginn des Versicherungsschutzes mit Verkauf des Gerätes oder
 - d) wenn ein Versicherungsschaden bei diesem Gerät reguliert wurde.

3. WELCHE LEISTUNG WIRD VON UNS ERBRACHT UND WIE ZAHLEN WIR LEISTUNGEN?

- (1) Wurde die Reparatur des Gerätes durchgeführt, übernehmen wir Reparaturkosten bis maximal 1.000,- EUR abzüglich Selbstbehalt je Versicherungsfall.
- (2) Der Selbstbehalt von dem erstattungsfähigen Schaden beträgt 20 % der Reparaturkosten, mindestens jedoch 50,- EUR pro Ereignis.
- (3) Die Versicherungsleistung darf den Kaufpreis, den Sie für die Ware bezahlt haben und der tatsächlich über Ihre Visa Card Gold bezahlt wurde, nicht übersteigen. Die Reparaturkosten umfassen Versandkosten, Ersatzteile (auch Nicht-Originalersatzteile, sofern Originalersatzteile des Herstellers nicht lieferbar) sowie Arbeitszeit.
- (4) Die Leistung für diese Schäden ist auf insgesamt 5.000,- EUR je versicherte Kreditkarte und auf einen Schadenfall je Kalenderjahr begrenzt.
- (5) Wir zahlen die Leistung ausschließlich in Form einer Überweisung auf ein in Deutschland bestehendes Bankkonto. Alle Leistungen zahlen wir in Euro.

4. IN WELCHEN FÄLLEN IST DER VERSICHERUNGSSCHUTZ AUSGESCHLOSSEN?

Sie haben keinen Leistungsanspruch, wenn der Versicherungsfall nicht in der Bundesrepublik Deutschland eingetreten ist und dort reguliert werden kann.

Kein Leistungsanspruch besteht, bei:

- a) Reparaturen, die außerhalb Deutschlands durchgeführt werden;
- b) Reparaturen, die unter die Garantie, Gewährleistung oder Haftpflicht des Herstellers, des Händlers oder eines sonstigen Dritten fallen;
- c) Serienschäden, die zu einer Rückrufaktion durch den Hersteller oder Händler führen;
- d) Schäden, die eine Person vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch Missachtung der Bedienungs- oder Aufbauanleitung des Herstellers herbeigeführt hat;
- e) Schäden und Kosten durch nicht autorisierte Reparaturen oder Reparaturversuche;

- f) Schäden und Kosten, die durch Programmierung, Einstellungen, Wartung, Überholung, Veränderung, Reinigung oder Entkalkung des Gerätes entstehen;
- g) Kosten einer Überprüfung des Gerätes, sofern sich herausstellt, dass das Gerät keinen Mangel hat;
- h) Schäden, die durch oder während einer gewerblichen Nutzung entstehen;
- i) Schäden, die durch Verschleiß oder normale Abnutzung entstehen;
- j) Schäden durch den Gebrauch eines nicht vom Hersteller autorisierten Zubehörs;
- k) Schäden, die nicht die Funktion des Gerätes beeinträchtigen, insbesondere Kratzer, Dellen, Beulen, Lackierungen sowie sämtliche Schäden an rein dekorativen Elementen;
- l) Schäden, die durch Feuer, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Überflutungen, Sonneneinstrahlung oder Sand entstehen;
- m) Schäden, die durch Diebstahl oder versuchten Diebstahl verursacht werden;
- n) Schäden oder Kosten, die durch Unterbrechung oder Beendigung jedweder Energie- oder Wasserversorgung entstehen;
- o) Schäden, die durch den Nutzungsausfall des schadhaften Geräts entstehen, sowie Folgeschäden jeglicher Art;
- p) Schäden an regelmäßig auszutauschenden Geräte-, Bau- und Zubehör-Teilen; dazu gehören insbesondere Akkus und Batterien, Filter, Leuchtmittel UV-Röhren und Starter.

5. WAS MÜSSEN SIE IM VERSICHERUNGSFALL BEACHTEN (OBLIEGENHEITEN)?

- (1) Es ist nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- (2) Der Schadeneintritt ist unverzüglich, d.h. „ohne schuldhaftes Zögern“, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Feststellung des Schadens, unter Angabe aller Einzelheiten des Umstands, der eine Leistungspflicht zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäß anzuzeigen.
- (3) Bevor Sie einen Schaden bei uns geltend machen können, müssen Sie nachweislich versucht haben den Kaufpreis von Ihrem Verkäufer erstattet zu bekommen. Im Falle der Beschädigung müssen Sie nachweislich versucht haben, den beschädigten Gegenstand beim Verkäufer gegen eine einwandfreie Lieferung einzutauschen.
- (4) Sie sind nicht berechtigt, Dritte mit der Reparatur zu beauftragen. In einem solchen Fall besteht kein Anspruch auf Kostenersatzung durch die Reparaturversicherung. Nach erfolgter Schadenmeldung erhalten Sie Informationen zur weiteren Vorgehensweise und zur Schadenbearbeitung.
- (5) Es besteht für Sie die Verpflichtung:
 - a) uns das zugesandte Schadenformular inklusive aller angeforderten Unterlagen ist im Original innerhalb von 90 Tagen unterschrieben mit folgenden Angaben und Unterlagen zurückzusenden:
 - Original-Anschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind, sowie den dazugehörigen Kreditkartenbeleg oder eine Kopie der Monatsabrechnung des Kartenkontos;
 - die Rechnung der durch uns benannten Reparaturfirma über die Reparatur mit genauer Beschreibung des Reparaturumfangs (z.B. Arbeitszeit und Ersatzteile);
 - sonstige für die Ermittlung der Entschädigung maßgebliche Informationen
 - b) uns auf Verlangen die beschädigte Sache einzusenden;
 - c) uns vom Bestehen weiterer Versicherungen, die Versicherungsschutz für den vorliegenden Versicherungsfall gewähren, sowie von dort geltend gemachten Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen sowie von der Ersatzpflicht anderer Dritter zu informieren;
 - d) das Gerät und die defekten Teile jeweils zur Besichtigung durch einen Sachverständigen für die Dauer von einem Monat nach Einreichung der Rechnung und Anzeige des Versicherungsfalles zur Verfügung zu halten;
 - e) die Reparatur nach Möglichkeit am Aufstellungsort, ansonsten in einer von uns zu benennenden Reparaturfirma durchführen

zu lassen sowie alle transportablen Geräte zu den genannten Service-Werkstätten zu versenden;

- f) sämtliche durch die Überprüfung entstandenen Kosten, insbesondere angefallene Anfahrtkosten, zu tragen, sofern es sich bei dem zu behebbenden Mangel nicht um einen versicherten Reparaturfall handelt.
- (6) Wir sind berechtigt den Leistungsanspruch nachzuprüfen. Solange eine Mitwirkungsobliegenheit vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Im Falle der grob fahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, die Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, wenn die Verletzung Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht hatte. Ihre Kenntnis und Ihr Verschulden stehen der Kenntnis und dem Verschulden des VN gleich.

6. WELCHE FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG VON OBLIEGENHEITEN MÜSSEN SIE BEACHTEN?

Es gelten die in A. 7 aufgeführten Regelungen.

7. WIE IST DAS VERHÄLTNISS ZU ANDEREN VERSICHERUNGEN?

Die Verlängerung von Herstellergarantien ist subsidiär. Sie tritt nur ein, soweit Sie keinen Ersatz des Schadens aus einer anderen Versicherung beanspruchen können. Dies gilt auch dann, wenn in dieser anderen Versicherung ebenfalls eine Subsidiaritäts-Klausel enthalten ist. Im Hinblick auf dieses andere Versicherungsverhältnis gilt die Versicherung für Flugverspätungen/-ausfall als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so treten wir insoweit in Vorleistung im Rahmen dieses Versicherungsschutzes. Sie treten Ihren Anspruch gegen den anderen Versicherer dann Zug um Zug an uns ab.

D. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DAS PAKET „HANDYSCHUTZ“

In den folgenden Abschnitten erklären wir Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes im Paket „Handyschutz“.

I. Handy-Schutzbrief

1. WAS IST GEGENSTAND DES HANDY-SCHUTZBRIEFES?

- (1) Der Handy-Schutzbrief dient der Absicherung des für den persönlichen Gebrauch erworbenen Mobiltelefons (Handy, Smartphones). Versicherungsschutz besteht für das im Handy-Schutzbrief-Portal www.lifestyle-protection.net/handyschutz registrierte versicherbare Mobiltelefon.
- (2) Versicherbar sind neue und gebrauchte Mobiltelefone.
- (3) Wurde das Mobiltelefon zu einem subventionierten Kaufpreis (Verkaufspreis inklusive Mehrwertsteuer abzüglich Zuschüsse oder Subventionen) erworben, ist der zum Zeitpunkt des Erst-erwerbes unsubventionierte Kaufpreis (Verkaufspreis inklusive Mehrwertsteuer ohne Zuschüsse oder Subventionen) maßgeblich. Als Zeitpunkt des Erst-Erwerbes gilt der Zeitpunkt, zu dem das Mobiltelefon erstmals als Neugerät erworben wurde. Somit gilt für gebrauchte Mobiltelefone der ursprüngliche Neupreis des Gerätes.
- (4) Wird ein versichertes Mobiltelefon im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung ausgetauscht, ist dieses nur unter der folgenden Voraussetzung versichert: Sie müssen das Austauschgerät im oben unter Abs.1 genannten Handy-Schutzbrief-Portal registriert haben.
- (5) Versicherungsschutz besteht für den unmittelbaren Verlust der Funktionsfähigkeit durch Produktions-, Konstruktions- oder Materialfehler einzelner Bauteile. Ebenso besteht dieser Versicherungsschutz für den Verlust der Funktionsfähigkeit durch Produktions-, Konstruktions- oder Materialfehler des gesamten versicherten Gerätes.

- (6) Versicherungsschutz besteht bei Abhandenkommen des versicherten Mobiltelefons durch
- Diebstahl, es sei denn
 - das versicherte Mobiltelefon wird auch nur kurzfristig unbeaufsichtigt abgelegt, in abgelegten Kleidungsstücken, abgestellten Taschen, Koffern oder Rucksäcken aufbewahrt, oder
 - das Mobiltelefon wird bei Disco-Besuchen, Großveranstaltungen oder ähnlichen Veranstaltungen nicht in Innentaschen von Kleidungsstücken, soweit nicht unzumutbar, am Körper getragen, oder
 - das Mobiltelefon wird durch andere Personen benutzt oder von diesen aufbewahrt.
 - Raub
- (7) Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung oder Zerstörung durch
- Unfall (plötzlich und unvorhersehbares auf das Mobiltelefon einwirkendes Ereignis), Bruch, Sturz, Fall;
 - Kurzschluss, Überspannung, Induktion;
 - Sand, Wasser oder Feuchtigkeit; es sei denn, Sie haben in den genannten Fällen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

2. WELCHE LEISTUNGEN ERBRINGEN WIR?

- (1) Verlust der Funktionsfähigkeit durch Produktions-, Konstruktions- oder Materialfehler und Beschädigung
Verliert das versicherte Mobiltelefon die Funktionsfähigkeit durch Produktions-, Konstruktions- oder Materialfehler, übernehmen wir Ihre Reparaturkosten inklusive Arbeitszeit, Material und Steuern. Unsere Leistung ist dabei begrenzt auf den ursprünglichen Kaufpreis (vgl. Kapitel D. I. Ziffer 1 (3)). Diese Absicherung besteht für alle Mobiltelefone bis zum Erreichen eines Gerätealters von 36 Monaten.
- (2) Diebstahl oder Raub:
Tritt ein Versicherungsfall aufgrund Diebstahls oder Raubes des versicherten Mobiltelefons ein, erhalten Sie eine Leistung gemäß der Zeitwert-Tabelle (vgl. Kapitel D. I. Ziffer 2 (5)). Wir leisten höchstens 1.000,- EUR (vgl. Kapitel D. I. Ziffer 3).

Alter des Mobiltelefons	Leistung in Prozent des ursprünglichen Kaufpreis (vgl. C. I. 1. 3)
0 bis 12 Monate	80%
13 bis 24 Monate	60%
25 bis 36 Monate	40%

- (3) Beschädigung:
Wird ein versichertes Mobiltelefon beschädigt, übernehmen wir Ihre Reparaturkosten inklusive Arbeitszeit, Material und Steuern. Unsere Leistung ist dabei begrenzt auf den ursprünglichen Kaufpreis (vgl. Kapitel D. I. Ziffer 1 (3)).
- (4) Zerstörung und Unwirtschaftlichkeit einer Reparatur
Ist das Mobiltelefon zerstört, erstatten wir Ihnen den Zeitwert gemäß der nachfolgenden Zeitwert-Tabelle. Wir leisten höchstens bis zur maximalen Leistung. Gleiches gilt, wenn eine Reparatur des defekten Mobiltelefons technisch nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Eine Reparatur gilt als unwirtschaftlich, wenn die erwarteten Reparaturkosten den Zeitwert des defekten Mobiltelefons gemäß der Zeitwert-Tabelle (vgl. Kapitel D. I. Ziffer 2 (5)) übersteigen. Die Zahlung erfolgt gegen Herausgabe des defekten Mobiltelefons.
- (5) Zeitwert-Tabelle:
Wir leisten bei Diebstahl, Raub und Zerstörung bzw. Unwirtschaftlichkeit einer Reparatur in Abhängigkeit des Alters des Mobiltelefons gemäß folgender Zeitwert-Tabelle:

Alter des Mobiltelefons	Zeitwert in Prozent des ursprünglichen Kaufpreis (vgl. C. I. 1. 3)
0 bis 12 Monate	80%
13 bis 24 Monate	60%
25 bis 36 Monate	40%

3. WIE HOCH IST DIE MAXIMALE LEISTUNG?

Innerhalb eines Versicherungsjahres leisten wir für höchstens einen Versicherungsfall. Wir leisten maximal in Höhe von 1.000,- EUR.

4. WIE ZAHLEN WIR LEISTUNGEN?

Wir zahlen die Leistung ausschließlich in Form einer Überweisung auf ein in Deutschland bestehendes Bankkonto. Alle Leistungen zahlen wir in Euro.

5. WANN BEGINNT UND WANN ENDET DER VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR DAS MOBILTELEFON?

- (1) Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Registrierung des Mobiltelefons auf dem Handy-Schutzbrief-Portal www.lifestyle-protection.net/handyschutz. Der Versicherungsschutz für ein neues Mobiltelefon beginnt am auf die Registrierung folgenden Tag um 0:00 Uhr. Als neu gilt ein Mobiltelefon, welches zum Zeitpunkt der Registrierung nicht älter als 8 Tage ist. Für gebrauchte Mobiltelefone beginnt der Versicherungsschutz einen Monat nach der Registrierung (Wartezeit).
- (2) Der Versicherungsschutz für das versicherte Mobiltelefon endet, sobald dieses nicht mehr auf dem Handy-Schutzbrief-Portal registriert ist.
- (3) Der Versicherungsschutz für das versicherte Mobiltelefon endet automatisch, sobald das Mobiltelefon 36 Monate alt ist. Sie können das registrierte Mobiltelefon jederzeit durch ein anderes Mobiltelefon ersetzen. Dazu nehmen Sie das ursprünglich registrierte Mobiltelefon heraus und registrieren das zu versichernde Mobiltelefon auf dem Handy-Schutzbrief-Portal. Der Versicherungsschutz für das neu registrierte Mobiltelefon beginnt gemäß Kapitel D. I. Ziffer 5 (1). Der Beginn ist davon abhängig, ob es sich bei dem Austauschgerät um ein neues oder ein gebrauchtes Mobiltelefon handelt.
- (4) Der Versicherungsschutz für den unmittelbaren Verlust der Funktionsfähigkeit durch Produktions-, Konstruktions- oder Materialfehler einzelner Bauteile beginnt für das einzelne Gerät nach Ablauf der Herstellergarantie. Gleiches gilt, wenn das gesamte Mobiltelefon seine Funktionsfähigkeit durch Produktions-, Konstruktions- oder Materialfehler verliert. Die Dauer der Herstellergarantie ist den entsprechenden Garantiebedingungen des Herstellers zu entnehmen. Der Versicherungsschutz endet 12 Monate nach Ablauf der Herstellergarantie.
- (5) Darüber hinaus endet der Versicherungsschutz für das jeweilige Mobiltelefon im Falle einer Leistungserbringung
- wegen Diebstahl oder Raub oder
 - Zerstörung oder
 - wegen Unwirtschaftlichkeit oder Unmöglichkeit einer Reparatur.
- Sie können auch in diesem Fall ein anderes Mobiltelefon registrieren. Wann der Versicherungsschutz beginnt, sehen Sie in Kapitel D. I. Ziffer 5. (1). Der Beginn ist davon abhängig, ob es sich bei dem Austauschgerät um ein neues oder ein gebrauchtes Mobiltelefon handelt.

6. WELCHEN ZEITRAUM UMFASST DIE WARTEZEIT?

Für gebrauchte Mobiltelefone besteht eine Wartezeit von einem Monat. Die Wartezeit beginnt mit Registrierung des Mobiltelefons auf dem Handy-Schutzbrief-Portal www.lifestyle-protection.net/handyschutz. Es besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die innerhalb dieser Zeit eintreten.

7. IN WELCHEN FÄLLEN IST DER VERSICHERUNGSSCHUTZ AUSGESCHLOSSEN?

- (1) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Mobiltelefone, die Sie zu gewerblichen Zwecken erworben haben. Gleiches gilt für Mobiltelefone, die Sie zu gewerblichen Zwecken nutzen. Nicht versichert sind Reparaturkosten wegen:
- Schäden, die unter eine Gewährleistung des Herstellers oder des Händlers fallen;
 - Schäden, die unter eine Garantie oder Produkthaftung des Herstellers oder des Händlers oder eines sonstigen Dritten fallen;

- c) Serienschäden, die zu einer Rückrufaktion durch den Hersteller durch den Händler führen;
 - d) Schäden, die Sie vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch Missachtung der Bedienungs-, oder Wartungsanleitung des Herstellers herbeiführen oder verursachen;
 - e) Schäden und Kosten durch nicht von uns vorher genehmigte Reparaturen oder Versuche der Reparatur;
 - f) Schäden, die durch Programmierung, Einstellungen, Wartung, Überholung, Veränderung oder unsachgemäße Reinigung des Mobiltelefons entstehen;
 - g) Schäden durch den Gebrauch eines nicht vom Hersteller autorisierten Zubehörs;
 - h) Schäden, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen Nutzung des Mobiltelefons stehen;
 - i) Schäden, die während einer gewerblichen Nutzung entstehen;
 - j) Schäden, die durch Verschleiß oder normale Abnutzung entstehen;
 - k) Schäden, die die Funktion des Mobiltelefons nicht beeinträchtigen. Dazu zählen vor allem Kratzer, Dellen, Beulen, Lackierungen sowie alle Schäden an rein dekorativen Elementen;
 - l) Schäden wegen höherer Gewalt, Naturereignisse, Kernenergie, Kriege jeder Art, Bürgerkriege oder innerer Unruhen;
 - m) Schäden, die durch eine andere Versicherung gedeckt sind (bsw. Hausratversicherung);
 - n) Schäden, die durch Unterbrechung oder Beendigung der Energieversorgung entstehen;
 - o) Schäden, die nicht unmittelbar an dem versicherten Mobiltelefon entstehen (Folgeschäden);
 - p) Schäden an und durch Software zum Beispiel durch Computerviren oder Datenverlust.
- (2) Ausgenommen vom Handy-Schutzbrief sind Kosten einer Überprüfung des Mobiltelefons, wenn sich folgendes herausstellt: Das Mobiltelefon hat keinen Fehler.
- (3) Durch Diebstahl (ausgenommen Raub) verursachte Schäden sind nicht versichert, wenn die versicherte Sache:
- a) auch nur kurzfristig unbeaufsichtigt abgelegt, in abgelegten Kleidungsstücken; abgestellten Taschen; Koffern oder Rucksäcken aufbewahrt wurde;
 - b) bei Disco-Besuchen, Großveranstaltungen oder ähnlichen Veranstaltungen nicht in Innentaschen von Kleidungsstücken oder, soweit nicht unzumutbar, am Körper getragen wurde;
 - c) durch andere Personen benutzt oder von diesen aufbewahrt wurde.
- (4) Durch Einbruchdiebstahl verursachte Schäden sind nicht versichert, wenn sich das versicherte Mobiltelefon:
- a) nicht innerhalb eines verschlossenen Kraftfahrzeuges in einem nicht einsehbaren Kofferraum oder Handschuhfach befand;
 - b) nicht in einem verschlossenen Raum eines Gebäudes befand.

8. WAS MÜSSEN SIE IM VERSICHERUNGSFALL BEACHTEN (OBLIEGENHEITEN)?

- (1) Einen Versicherungsfall müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, d.h. ohne schuldhaftes Zögern. Sie müssen den Versicherungsfall spätestens innerhalb von 14 Tagen anzeigen.
- (2) Nach erfolgter Schadenmeldung erhalten Sie Informationen zur weiteren Vorgehensweise und zur Schadenbearbeitung.
Sie sind nicht berechtigt, Dritte mit der Reparatur zu beauftragen. Wird die Reparatur nicht durch eine von uns benannte Reparaturfirma durchgeführt, besteht kein Anspruch auf Kostenersatzung durch den Handy-Schutzbrief.
- (3) Sie sind verpflichtet, nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen.
- (4) Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Pflicht zu leisten gestatten.
- (5) Damit wir Ihren Anspruch prüfen können, müssen Sie folgende Nachweise aufbewahren. Diese müssen Sie an uns senden, wenn wir diese anfordern:
- a) Original-Anschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und Anschaffungstag ersichtlich sind. Aus diesem muss auch ersichtlich sein, dass Sie das Mobiltelefon erworben haben;
 - b) Sonstige für die Ermittlung der Entschädigung maßgebliche Informationen;

- c) Im Falle von Raub, Einbruchdiebstahl und Diebstahl eine Bestätigung der polizeilichen Anzeige.
- (6) Wir können die Herausgabe von beschädigten oder zerstörten Mobiltelefonen verlangen, sofern wir leisten. Dies gilt auch für defekte Mobiltelefone, wenn eine Reparatur unwirtschaftlich ist. Mit der Herausgabe des Mobiltelefons an uns, geht das Eigentum am Mobiltelefon auf uns über. Sofern noch Daten auf dem Mobiltelefon vorhanden sind, gilt folgendes: Wir werden diese Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften löschen oder vernichten.
- (7) Haben Sie für den vorliegenden Versicherungsfall eine weitere Versicherung, so müssen Sie uns hierüber informieren. Auch über die gemachten Ansprüche und erhaltenen Leistungen müssen Sie uns informieren. Gleiches gilt, wenn ein Dritter für den Schaden ersatzpflichtig ist.
- (8) Nach der Meldung des Versicherungsfalles müssen Sie das Mobiltelefon für die Dauer eines Monats zur Verfügung halten. Dies ist erforderlich, damit wir dieses durch einen Sachverständigen untersuchen lassen können.
- (9) Das defekte Mobiltelefon müssen Sie zu einer durch uns benannten Reparaturwerkstatt versenden. Die Kosten hierfür tragen Sie. Einzelheiten werden wir Ihnen im Versicherungsfall mitteilen. Zu Ihrer Sicherheit und zur Sicherung Ihrer Daten müssen Sie die SIM-Karte und andere Speichermedien vor dem Versand aus dem Mobiltelefon entfernen. Außerdem müssen Sie Ihre auf dem Mobiltelefon gespeicherten Daten löschen. Bei der Durchführung der Reparatur kann es zu einem Datenverlust kommen.
- (10) Handelt es sich bei dem zu behebenden Fehler nicht um einen versicherten Leistungsfall, tragen Sie alle Kosten für die Überprüfung des Mobiltelefons. Hierzu zählen vor allem Kosten für die Anfahrt und die Untersuchung des Mobiltelefons. Dies gilt jedoch nur unter folgender Voraussetzung: Sie hätten erkennen müssen, dass es sich um einen nicht versicherten Leistungsfall handelt.

9. WELCHE FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG VON OBLIEGENHEITEN MÜSSEN SIE BEACHTEN?

Es gelten die in Kapitel A. 7 aufgeführten Regelungen.

10. WIE IST DAS VERHÄLTNISS ZU ANDEREN VERSICHERUNGEN?

Der Handy-Schuttbrief ist subsidiär. Er tritt nur ein, soweit Sie keinen Ersatz des Schadens aus einer anderen Versicherung beanspruchen können. Dies gilt auch dann, wenn in dieser anderen Versicherung ebenfalls eine Subsidiaritäts-Klausel enthalten ist. Im Hinblick auf dieses andere Versicherungsverhältnis gilt der Handy-Schuttbrief als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so treten wir insoweit in Vorleistung im Rahmen dieses Versicherungsschutzes. Sie treten Ihren Anspruch gegen den anderen Versicherer dann Zug um Zug an uns ab.

E. ABSCHLIESSENDE HINWEISE

In diesem Kapitel finden Sie Informationen zu: Verjährung, Klage und Gerichtsstand, Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers, Aufsichtsbehörde und Beschwerdestellen sowie Sanktionsklausel.

1. WAS GILT ZUR VERJÄHRUNG?

Die Verjährungsfrist für Ihre Ansprüche aus dem GVV beträgt drei Jahre. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ist ein Anspruch auf Versicherungsleistung angezeigt worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

2. HAUPTGESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER VERSICHERER

Die Hauptgeschäftstätigkeit der LifeStyle Protection AG liegt im Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung in allen Arten und allen damit zusammenhängenden Geschäften.

Die Hauptgeschäftstätigkeit der HanseMerkur Reiseversicherung AG besteht im Reiseversicherungsgeschäft.

3. WELCHE AUFSICHTSBEHÖRDE IST ZUSTÄNDIG?

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bereich Versicherungen (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

4. WAS KÖNNEN SIE TUN, WENN SIE NICHT ZUFRIEDEN SIND?

Sie als unser Kunde stehen stets im Mittelpunkt unserer Bemühungen. Deswegen möchten wir Ihnen einen Service bieten, mit dem Sie zufrieden sind. Sollten Sie dennoch unzufrieden sein, bitten wir Sie sich bei uns zu melden, damit wir Probleme schnellstmöglich lösen können. Alle Beschwerden nehmen wir deshalb ernst.

Wenn Sie nicht zufrieden sind, können Sie sich wie folgt an uns wenden:

Schreiben Sie uns an bnpparibas@lifestyle-protection.net
Rufen Sie uns unter +49 2103 34 5124 an
Faxen Sie uns an +49 2103 34 506 5124
Schreiben Sie uns an folgende Adresse:
LifeStyle Protection AG
Proactiv-Platz 1
40721 Hilden

Es kann vorkommen, dass wir Ihr Anliegen nicht innerhalb von vier Wochen abschließend bearbeiten können. Dann informieren wir Sie schriftlich über den aktuellen Stand Ihrer Beschwerde.

Sie können sich mit einer Beschwerde auch an folgende Beschwerdestellen wenden:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,
www.versicherungsombudsmann.de

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
–Bereich Versicherungen–, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Trotz der verschiedenen Möglichkeiten sich zu beschweren, können Sie auch klagen.

Für Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen (z.B. Online-Versicherungsverträge) hat die Europäische Kommission eine Online-Plattform für Verbraucher eingerichtet (OS-Plattform). Es besteht die Möglichkeit, die OS-Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

Die OS-Plattform ist erreichbar unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.
Beschwerden können aber auch gerichtet werden an die für die Versicherer zuständige oben genannte Aufsichtsbehörde. Die Möglichkeit für die Versicherungsnehmerin, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt in jedem Falle unberührt.

5. WELCHES RECHT FINDET ANWENDUNG UND WELCHER GERICHTSSTAND BESTEHT?

- (1) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, auch während der Vertragsanbahnung.
- (2) Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen uns (zu den Versicherern vgl. Nr. 2 Allgemeiner Teil) können bei dem für den Geschäftssitz Hilden örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Sie können eine Klage aber auch an dem für Ihren Wohnsitz bzw. - wenn Sie über keinen festen Wohnsitz verfügen - an dem für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Gericht einreichen. Dies gilt nicht, wenn Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen. Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht geltend machen. Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland oder ist dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren letzten Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatten.
- (3) Die Vertragssprache ist deutsch.

6. SANKTIONSKLAUSEL

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungs-schutz nur, soweit und solange dem keine auf Sie oder auf die Bank direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland (Sanktionsvorschriften) entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Wir sind für Sie da.

Sollten Sie Fragen zur Consorsbank haben,
sind wir gerne persönlich für Sie da.



0911-369 30 00

täglich von 7:30 – 22:00 Uhr



0911-369 10 00



www.consorsbank.de/hilfe



info@consorsbank.de